



Mitteilungsblatt
der Gemeinden

Allmendingen und Altheim

mit Ennahofen, Grötzingen, Weilersteußlingen und Niederhofen

NEUIGKEITEN AUS ALLMENDINGEN UND ALTHEIM

Freitag, 16. Februar 2024/Nr. 07

1974 **50** Jahre
Eingemeindung
2024

Unsere Heimat ist einzigartig,
die Landschaft vielfältig.
Es gibt viel zu entdecken!
Die Besonderheiten der Natur,
den Alltag, das Umfeld sowie die
Menschen, die dort leben.



Lassen wir die vergangenen 50 Jahre Jahre Revue passieren.
Betrachten wir das Heute und schauen auf das Gewesene und auf
Menschen die unsere Heimat mitgestaltet und geprägt haben.

Wir laden Sie recht herzlich ein zur

Ausstellung

Ein Blick zurück 23. - 25. Februar im Bürgerhaus

Freitag, 23.02.2024 19 Uhr **Eröffnung**
mit Verleihung der Landesehrendnadel
an Herrn Michael Rieger
im Bürgersaal

Samstag, 24.02. & Sonntag, 25.02.2024
Ausstellung von 14 - 18 Uhr geöffnet

Sonntag, 17 Uhr **Vortrag**
„100 Jahre Allmendingen aus der Luft“
im Bürgersaal

Veranstalter: Gemeinde Allmendingen, Arbeitskreis Heimatgeschichte

Kontakt und Öffnungszeiten Allmendingen und Altheim

Bürgermeisteramt
Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen

Aktuelle Öffnungszeiten:

**Montag, Dienstag,
Donnerstag und
Freitag** von 08:00 – 12:00 Uhr

**Dienstag
und** von 13:30 – 16:00 Uhr

Donnerstag von 16:00 - 18:00 Uhr

Auskunft:
Telefon 07391 7015-0
Telefax 07391 7015-35
E-Mail: info@allmendingen.de

Wochenmarkt

Nicht vergessen:

Jeden Donnerstag Vormittag ist auf dem
Rathausplatz der Wochenmarkt.

Technische Störungen (Wasserversorgung...)

Außerhalb der regulären Dienstzeit
Tel. 07391 7015-66

Gas-Störungsdienst

T 0800 0824505 (gebührenfrei)



Die Gemeinde Allmendingen (ca. 4.700 Einwohner), Sitz der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Altheim (ca. 650 Einwohner) hat folgende **unbefristete Stelle (ca. 80 – 100 %) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:**

Sachbearbeiter (m, w, d) Abteilung Technik

Ihr Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen:

- Stellvertretung Sekretariat Amtsleiter und Stellvertreter
- Gebäudemanagement
- Bewirtschaftung, Abrechnung und Energiecontrolling kommunaler Gebäude
- Anweisung von Rechnungen
- Bauverwaltung
- Belegung Hallen und Bürgerhaus
- Ansprechstelle für Anliegen Bürger
- Schlüsselverwaltung

Eine Änderung des Aufgabengebietes behalten wir uns vor.

Wir wünschen uns:

- eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder vergleichbares
- selbständiges Arbeiten
- serviceorientiertes und freundliches Auftreten
- guten Umgang mit Zahlen
- Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Berufserfahrung im Bereich Gebäudemanagement wäre von Vorteil
- gute MS-Office-Kenntnisse und idealerweise im Fachverfahren „newsystem“ von Infoma
- technisches Verständnis

Freuen Sie sich auf:

- Vergütung nach TVöD sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (Betriebliche Altersvorsorge, Jahressonderzahlung uvm.)
- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabenfeld
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein engagiertes und kompetentes Team
- Angebote im Rahmen unseres Gesundheitsmanagements
- E-Bike Leasing

Haben Sie Fragen?

Für Fragen zum Aufgabengebiet steht Ihnen Herr Braun (Tel.: 07391 7015-24, E-Mail: Johannes.Braun@Allmendingen.de) gerne zur Verfügung.

Haben Sie Interesse?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung über das Bewerbungsportal auf der Homepage der Gemeinde Allmendingen. Gerne können Sie uns Ihre Unterlagen auch postalisch zukommen lassen: Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen.

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2024



FUNKENFEUER ALLMENDINGEN 2024

Samstag, 17.02
ab 17.30 Uhr

B492, Höhe Einfahrt Hausen o.
Allmendingen

Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Der Funken wird gegen 18 Uhr entzündet!



Freiwillige Feuerwehr Allmendingen



Einladung zum Altheimer

Funkenfeuer

am Samstag, 17.02.2024
ab 18:30 Uhr

Bei den Hochäckern,
Ortsausfahrt Richtung
Steinenfeld

Für das leibliche
Wohl ist gesorgt!

Auf Euer Kommen freut sich die



**FEUERWEHR
ALTHEIM**



**SAMSTAG, 17.02.2024
18:00 UHR
SPORTANLAGE ENNAHOFEN**

FACKLA FEUER 24



Kontakt und Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein Rathausbesuch ist auch ohne Terminvereinbarung möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass Bürgerinnen und Bürger die vorab einen Termin vereinbart haben, vorzugsweise bedient werden.

Um Wartezeiten zu reduzieren, haben Sie folgende Möglichkeiten zur Terminvereinbarung:

- unsere Homepage
- unsere App
- per Mail: info@allmendingen.de
- telefonisch unter 07391 7015-0.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Bürgermeisteramt

Schließzeiten des Rathauses aufgrund der Europa- und Kommunalwahl 2024 am 09.06.2024

An folgenden Terminen muss das Rathaus auf Grund von internen Schulungen/Auszählung der Wahlen leider geschlossen bleiben:

- Am Donnerstag, 22. Februar 2024 – **BÜRGERBÜRO nur NACHMITTAGS**
- Am Donnerstag, 25. April 2024 – **GANZTÄGIG**
- Am Montag, 10. Juni 2024 – **GANZTÄGIG**

Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Aktuelle Informationen
aus Ihrer Nähe –
Ihr Mitteilungsblatt.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ALLMENDINGEN

Gemeinde Allmendingen
Alb-Donau-Kreis

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSABt)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Feuerwegesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 20.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSABt) vom 28. Februar 2018 beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Allmendingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Allmendingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Allmendingen sowie in Grötzingen in Niederhofen
2. der Altersabteilung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinden Allmendingen und Altheim
Hauptstraße 16 · 89604 Allmendingen
T 07391 701-0 · F 07391 7015-35

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsnachrichten sind die jeweiligen Pfarrämter und Vereine und für alle sonstigen Mitteilungen die jeweiligen Verfasser.

Verantwortlich für den Anzeigenteil

Alexander Rist
Anzeigenschluss Di. 17.00 Uhr
Redaktionsschluss Di. 12.00 Uhr

Zuständig für Reklamationen bei Nichterhalt des Mitteilungsblattes ist der Verlag.

T 0731 156 683 · nak.ulm@n-pg.de

Verantwortlich:

Bürgermeister Florian Teichmann
(Allmendingen) (Amtlicher Teil)
Bürgermeister Dr. Andreas Schaupp
(Altheim) (Amtlicher Teil)

Verlag:

NAK GmbH & Co. KG
Frauenstraße 77 · 89073 Ulm
Tel. 0731 156 681 · Fax 0731 156 684
nak.ulm@n-pg.de · www.nak-verlag.de

Abonnement:

Bürger, die einmal kein Mitteilungsblatt erhalten haben, können sich zu den üblichen Öffnungszeiten ein Exemplar im Rathaus abholen.

Druck:

Südwest Presse Media Service GmbH
Gutenbergstraße 1 · 72525 Münsingen

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 9 Absatz 2, Nr. 2.13 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brand-sicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Absatz 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Absatz 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Absatz 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Absatz 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungscommandanten, seine(n) Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Absatz 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und Absatz 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brand-schutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant

verleihen.

§ 8 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 9 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann Leiter einer Einsatzabteilung (Abteilungskommandant) sein.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und

4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Absatz 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 8 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 10 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahre gewählt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder

im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 11

Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Einsätze der Feuerwehr zu informieren.

(6) Der Pressesprecher kann in Abstimmung mit dem Kommandanten und dem Bürgermeister die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr informieren.

(7) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 12

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse (geändert am 25.09.2019)

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus je einem Mitglied pro Einsatzabteilung, das jeweils auf fünf Jahre gewählt wird.

(2) Die Abteilungsversammlung wählt die auf die Abteilung entfallenden Mitglieder i.S. des §12 Abs. 1.

(3) Dem Feuerwehrausschuss gehören außerdem als stimmberechtigtes Mitglied an:

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ,
- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Schriftführer.

Folgende Mitglieder besitzen eine beratende Stimme:

- der Kassenverwalter und
- der Pressesprecher.

(4) Die Abteilungskommandanten und der Leiter der Altersabteilung kann sein Stimmrecht auf seinen Stellvertreter übertragen. Hat ein Mitglied des Feuerwehrausschusses eine Doppelfunktion inne, hat es bei Abstimmungen und Wahlen trotzdem nur eine Stimme.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(9) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(10) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Allmendingen aus 6 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung Grötzingen aus 6 gewählten Mitgliedern.
- Einsatzabteilung Niederhofen aus 3 gewählten Mitgliedern.

Hat ein Mitglied des Abteilungsausschusses eine Doppelfunktion inne, hat es bei Abstimmungen und Wahlen trotzdem nur eine Stimme. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 13

Ausschuss bei der Altersabteilung

(1) Bei der Altersabteilung wird ein Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Leiter der Altersabteilungen als dem Vorsitzenden und aus je 3 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Dem Ausschuss gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

(3) Für den Ausschuss nach Absatz 1 gilt § 12 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen **(geändert am 25.09.2019)**.

§ 14

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet mindestens alle fünf Jahre zur Wahl des Feuerwehrkommandanten eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen **(geändert am 25.09.2019)**.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.



Ausnahme: Unter dem Vorsitz des Abteilungskommandanten findet mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der jeweiligen Abteilung unter Anwesenheit des Feuerwehrkommandanten statt **(geändert am 25.09.2019)**.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt **(geändert am 25.09.2019)**.

(2a) Sofern die Haupt- oder Abteilungsversammlung nach § 14 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Altersabteilung gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allmendingen, 16.02.2024

gez.
Florian Teichmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Allmendingen Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Allmendingen vom 07.10.1992, geändert am 19.09.2001, beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 EUR (€) (**geändert am 07.12.2005**).
- Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 EUR (€) je zu entschädigende Stunde (**geändert am 19.09.2001**).

- Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- Für die Bereitstellung eines Schleppers oder eines anderen Zugfahrzeuges erhält der Fahrzeughalter pro Betriebsstunde eine Entschädigung in Höhe der neuesten Sätze des Landesverbandes der Maschinenringe Baden-Württemberg.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- Für die Teilnahme an den im folgenden aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen wird eine pauschale Entschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag in folgender Höhe gewährt:

a. Truppmannausbildung	102,00 EUR (€)
b. Truppführerausbildung	56,00 EUR (€)
c. Sprechfunkerausbildung	25,00 EUR (€)
d. Atemschutzträgerausbildung	51,00 EUR (€)
e. Maschinistenausbildung	56,00 EUR (€)

(geändert am 19.09.2001)
- Im übrigen wird für die Teilnahme an nicht in Abs. 1 genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz
 - von 5,10 EUR (€) für die ersten drei Stunden und
 - von 2,55 EUR (€) für je weitere drei Stunden gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 10,00 EUR (€)/Stunde (**geändert am 07.12.2005**).

- Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- Die Gemeinde übernimmt die Kosten bis zu 3.000,00 EUR (€) für die Erlangung des Führerscheins der Klasse C. Eine Aufwandsentschädigung nach Ziff. 2 für den Besuch der Fahrschule fällt nicht an.

Der Feuerwehrmann/ die Feuerwehrfrau ist verpflichtet,

- mindestens weitere 7 Jahre aktiv bei der Feuerwehr Allmendingen bzw. einem dazugehörenden Teilort seinen Dienst zu leisten.



Bei vorherigem Ausscheiden muss der Zuschuss anteilig, auf Monate gerechnet, zurückbezahlt werden.

b. bei mindestens 60 % der Proben teilzunehmen.

Eine Ausnahmeregelung ist nur in besonderen Fällen möglich.

c. sich regelmäßig mit den Fahrzeugen vertraut zu machen und im Übungs- und Einsatzdienst mit den Fahrzeugen zu fahren.

§ 3

Entschädigung für Arbeiten in der Schlauchwerkstatt

Die Feuerwehrangehörigen, die Arbeiten in der Schlauchwerkstatt Allmendingen und Grötzingen verrichten, erhalten eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 der Satzung.

§ 4

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

1. Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag ein Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 EUR (€) je volle Stunde bezahlt (**geändert am 07.12.2005**).
2. Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen deren Beginn und Ende.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes, mit der Verdienstaufschlag und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

a. Feuerwehrkommandant	1.200,00 EUR (€)/Jahr
b. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	600,00 EUR (€)/Jahr
c. Abteilungskommandanten der Abteilungen Allmendingen, Grötzingen, Niederhofen je	600,00 EUR (€)/Jahr
d. Stellv. Abteilungskommandant je	300,00 EUR (€)/Jahr
e. Zug-/Gruppenführer je	75,00 EUR (€)/Jahr
2. Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung nach dem Zeitaufwand (§ 1 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)).

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei auf-

einanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 EUR (€)/Stunde gewährt (**geändert am 07.12.2005**).

§ 7

Entschädigung aus Anlass arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

1. Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Feuerwehrangehörigen trägt die Gemeinde Allmendingen.
2. Für die Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung erhält der Feuerwehrangehörige auf Antrag eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1.

§ 8

Entschädigung für die Teilnahme an Feuerwehrtagen

Für die Teilnahme am Kreis-, Landes- oder Deutschen Feuerwehrtag erhält der Feuerwehrangehörige eine Pauschalzuwendung in Höhe von 10,20 EUR (€) (**geändert am 19.09.2001**).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Allmendingen, den 20.12.2023

gez.

Florian Teichmann

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Jubilare

Die herzlichsten Glück- und Segenswünsche der Gemeinde Allmendingen galten

am 11. Februar Herrn Lothar Hammer,
An der Springe 8, Allmendingen
zur Vollendung des 95. Lebensjahres;

und Herrn Samuel Hrcek,
Am Rain 21, Allmendingen
zur Vollendung des 75. Lebensjahres;

am 16. Februar Herrn Bernhard Bannek,
Querqueviller Ring 13, Allmendingen
zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Mitteilungen der Verwaltung

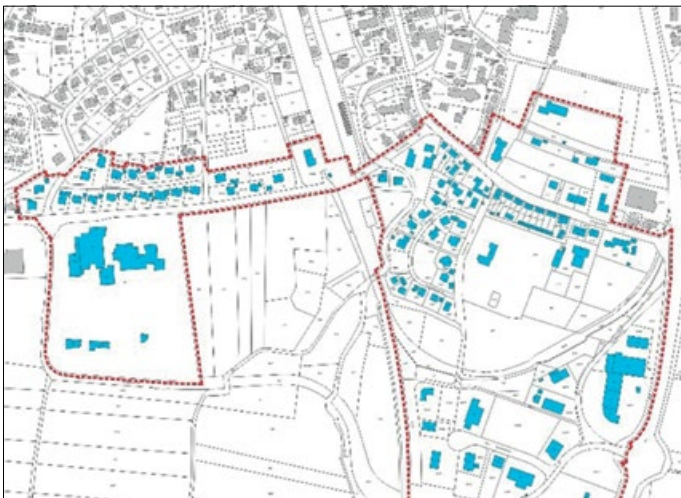
Freie Wohnung in der Seniorenresidenz, Ehinger Straße 2, 89604 Allmendingen

1-Zimmer-Wohnung mit ca. 35 m² inkl. Nutzung des Gemeinschaftsraums vorrangig an Allmendinger Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahre oder mit Handicap ab sofort zu vermieten. Kaltmiete 420,- Euro/Monat + Nebenkosten. Interessenten können sich gerne bei der Gemeinde Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen oder per E-Mail unter roland.niess@allmendingen.de bewerben.

Termine zur individuellen Sanierungsberatung im Zuge des "Energetischen Quartierskonzept Riedacker – Alte Gärtnerei" sind nun verfügbar

Wie in der Informationsveranstaltung am 05.12.2023 zum "Energetischen Quartierskonzept „Riedacker - Alte-Gärtnerei“ angekündigt, werden im Zeitraum **vom 05.02.2024 bis zum 27.02. 2024** wöchentliche Termine für eine individuelle Sanierungsberatung durch *die* STEG Stadtentwicklung GmbH zur Verfügung gestellt.

Das Angebot richtet sich ausschließlich an die Eigentümer im hier gezeigten Untersuchungsgebiet.



Termine können Sie ab sofort auf folgendem Portal <https://beteiligung.steg.de/allmendingen/KfW432/start> unter der Rubrik „**Termine**“ online buchen oder in dem Sie den nachstehenden QR-Code scannen.



Eigentümer **ohne** Onlinezugang können die Terminvergabe durch Frau Birgit Kölz, *die* STEG Stadtentwicklung GmbH, vornehmen lassen.

Die Kontaktdaten finden sie ebenfalls nachstehend.

die STEG Stadtentwicklung GmbH
Frau Birgit Kölz
Olgastraße 54, 70182 Stuttgart
0711 21 0 68-142

Umwelt aktuell

Gelber Sack

Abfuhrtermin

Allmendingen, Hausen und alle Ortsteile

Mittwoch, 21. Februar 2024

Blaue Tonne

Abfuhrtermin

Dienstag, 5. März 2024

Biotonne

Abfuhrtermin für Allmendingen, Hausen, Niederhofen, Pfrauinstetten und Schwörzkirch

Montag, 26. Februar 2024

Biotonne

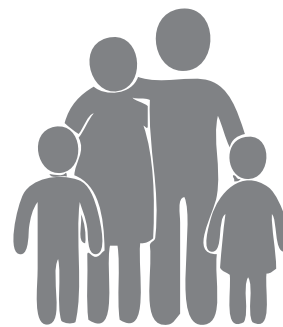
Abfuhrtermin für Ennahofen, Grötzingen und Weilersteußlingen

Freitag, 23. Februar 2024

Straßenkehrmaschine fährt in Allmendingen und den Teilorten

Die Straßenkehrmaschine fährt, sofern es die Witterung zulässt, in diesem Jahr an folgenden Terminen:

- 25. / 26.03.2024 ggfs. 27.03.2024 (Frühjahrsreinigung)
- 13. / 14.05.2024
- 15. / 16.07.2024 ggfs. 17.07.2024 (Sommerreinigung)
- 14. / 15.10.2024 ggfs. 16.10.2024 (Herbstreinigung)



Wir erreichen
bis zu
**85 % aller
Haushalte.**

In mehr als 20
attraktiven Gemeinden
und Städten.

NAK ■ VERLAG



Sie können sich auf folgende Arten anmelden:

- Persönlich im Rathaus in Zimmer 14, Hauptstr. 16, Allmendingen
- telefonisch: 07391 7015-30
- E-Mail: vhs@allmendingen.de auf der Seite: www.allmendingen.de
- Unsere Faxnummer: 07391 7015-35

Anmeldeschluss ist immer eine Woche vor Kursbeginn. Ihre Anmeldung ist verbindlich. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung der vhs-g unter www.vhs-g.de.

Bei fernbleiben von der Veranstaltung werden auch die Materialkosten fällig.

Die Kurse werden erst nach Beendigung abgerechnet.

Anmeldebeginn für das Frühjahr- / Sommersemester ist Freitag, der 09. Februar 2024

24SAM059

Yoga für Anfänger und Fortgeschrittene
Sonja Mohn

Yoga ist ein bewährtes und ganzheitliches Gesundheitssystem, welches nicht nur auf körperlicher Ebene zu mehr Kraft, Flexibilität und Wohlbefinden beiträgt. Auch geistig und mental wirkt sich eine regelmäßige Yogapraxis aus: Unser Nervensystem wird beruhigt, wir erfahren Entspannung, stärken unsere Konzentrationsfähigkeit und unser Selbstbewusstsein.

In unseren Stunden widmen wir uns ganzheitlich der Achtsamkeit mit bewusster Atmung und Atemübungen. Durch die körperlichen Übungen, die Asanas, stärken wir Muskulatur, mobilisieren und verbessern unsere Beweglichkeit und bauen in diesem Zusammenhang Stress und Spannungen ab.

Kurs

Bürgerhaus Allmendingen, Saal
Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen
9 Termine

montags, ab 26.02.2024, 19:45 - 21:00 Uhr

Achtung: 04.03.2024 im Bürgerhaus Raum 1 + 2,

sonstige Termine im Bürgerhaus Saal

68,00 € Achtung: 04.03.2024 im Bürgerhaus Raum 1 + 2,

sonstige Termine im Bürgerhaus Saal

Ermäßigung möglich!

Bitte mitbringen:

Bequeme Kleidung, Yogamatte, Decke, kleines Nackenkissen, evtl. ein Sitzkissen (falls vorhanden), Getränk

24SAM060

Yoga für Anfänger und Fortgeschrittene
Sonja Mohn

Yoga ist ein bewährtes und ganzheitliches Gesundheitssystem, welches nicht nur auf körperlicher Ebene zu mehr Kraft, Flexibilität und Wohlbefinden beiträgt. Auch geistig und mental wirkt sich eine regelmäßige Yogapraxis aus: Unser Nervensystem wird beruhigt, wir erfahren Entspannung, stärken unsere Konzentrationsfähigkeit und unser Selbstbewusstsein.

In unseren Stunden widmen wir uns ganzheitlich der Achtsamkeit mit bewusster Atmung und Atemübungen. Durch die körperlichen Übungen, die Asanas, stärken wir Muskulatur, mobilisieren und verbessern unsere Beweglichkeit und bauen in diesem Zusammenhang Stress und Spannungen ab.

Kurs

Bürgerhaus Allmendingen, Saal
Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen
9 Termine

montags, ab 26.02.2024, 19:45 - 21:00 Uhr

Achtung: 04.03.2024 im Bürgerhaus Raum 1 + 2,

sonstige Termine im Bürgerhaus Saal

68,00 €

Ermäßigung möglich!

Bitte mitbringen:

Bequeme Kleidung, Yogamatte, Decke, kleines Nackenkissen, evtl. ein Sitzkissen (falls vorhanden), Getränk

24SAM061

Yoga für Anfänger und Fortgeschrittene
Sonja Mohn

Yoga ist ein bewährtes und ganzheitliches Gesundheitssystem, welches nicht nur auf körperlicher Ebene zu mehr Kraft, Flexibilität und Wohlbefinden beiträgt. Auch geistig und mental wirkt sich eine regelmäßige Yogapraxis aus: Unser Nervensystem wird beruhigt, wir erfahren Entspannung, stärken unsere Konzentrationsfähigkeit und unser Selbstbewusstsein.

In unseren Stunden widmen wir uns ganzheitlich der Achtsamkeit mit bewusster Atmung und Atemübungen. Durch die körperlichen Übungen, die Asanas, stärken wir Muskulatur, mobilisieren und verbessern unsere Beweglichkeit und bauen in diesem Zusammenhang Stress und Spannungen ab.

Kurs

Bürgerhaus Allmendingen, Saal
Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen
9 Termine

mittwochs, ab 28.02.2024, 08:30 - 10:00 Uhr

81,00 €

Ermäßigung möglich!

Bitte mitbringen:

Bequeme Kleidung, Yogamatte, Decke, kleines Nackenkissen, evtl. ein Sitzkissen (falls vorhanden), Getränk

24SAM054

Regeneration des Atems
Irmgard Velten-Kretz

Die Regeneration des beeinträchtigten Atems durch Überlastung, in Krankheit, nach Unfall... kann durch leichte Körperübungen angekurbelt werden.

Als begeisterte Atempädagogin nach Prof. Ilse Middendorf® lade ich Sie herzlich zu diesen drei Abenden ein, probieren Sie es aus!

Wer übt erlangt in kurzer Zeit Wohlspannung und fröhliche Vitalisierung, aktiviert seine Selbstheilungskräfte und stärkt das Immunsystem, entschleunigt die Gedankenwelt und gewinnt Klarheit und Gelassenheit

"Wo immer wir uns körperlich wahrnehmen und uns dort sammeln, wird sich, wenn wir den Atem von selbst kommen und gehen lassen, Atembewegung entwickeln." Prof. Ilse Middendorf®

Durch einfache Körperübungen, die keine Vorkenntnisse erfordern, kann der Atem immer mehr in freier Weise fließen. Die Wirkungen sind spürbar und Sie erfahren Veränderungen. Lassen Sie sich überraschen!

Ich freue mich auf unsere Begegnungen!

Workshop

Seniorenresidenz Allmendingen, Begegnungsraum

Ehinger Straße 2, 89604 Allmendingen

3 Termine

Donnerstag, 29.02.2024, 18:30 - 20:00 Uhr

Donnerstag, 14.03.2024, 18:30 - 20:00 Uhr

Donnerstag, 21.03.2024, 18:30 - 20:00 Uhr

25,00 €

Ermäßigung möglich!

Bitte mitbringen:

Bequeme Kleidung, Matte/ Decke, Socken mit Noppen oder weiche Hausschuhe, Getränk

24SAM043

Beckenboden-Gymnastik und Rückenfit

Tanja Tonelli

Im Kurs kräftigen wir den Beckenboden sowie den Rücken. Ein gestärkter Beckenboden beugt u.a. Inkontinenz und Schmerzen im Rücken vor, kräftigt die Rumpfmuskulatur und hilft, erschlaffte und gedehnte Muskulatur z.B. nach Schwangerschaft und Geburt wieder aufzubauen und zu festigen.

Wir üben, den Beckenboden zu spüren, diesen bewusst anzuspannen und vor allem auch zu entspannen. Dies kombinieren wir mit Rücken- und Bauchübungen, die Rückenbeschwerden lindern und Verspannungen im Rücken-Nacken-Bereich lösen können. Dabei achten wir auf unsere Körperhaltung und verbessern unsere Körperwahrnehmung. Hilfreiche Tipps, wie man im Alltag den Beckenboden ganz nebenbei mit trainieren kann und ein kleiner Entspannungsteil am Ende runden das Programm ab.

Kurs

Seniorenresidenz Allmendingen, Begegnungsraum

Ehinger Straße 2, 89604 Allmendingen

9 Termine

Donnerstag, 29.02.2024, 11:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag, 07.03.2024, 11:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag, 14.03.2024, 11:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag, 21.03.2024, 11:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag, 11.04.2024, 11:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag, 18.04.2024, 11:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag, 25.04.2024, 11:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag, 02.05.2024, 11:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag, 16.05.2024, 11:00 - 12:00 Uhr

65,00 €

Ermäßigung möglich!

Der Kurs ist geeignet für Anfänger und Fortgeschrittene aller Altersklassen. Die Teilnehmer sollten allerdings am Boden auf der Matte üben können.

Bitte mitbringen:

Sportkleidung, Matte, großes Handtuch, evtl. Getränk, warme Socken und Jacke für den Entspannungsteil

24SAM143

Dancing Teens (7 - 13 Jahre)

Ludmilla Miller

Bei coolen Tänzen und fetziger Musik werden die Kinder begeistert sein. Die Tanzschritte sind altersgerecht und leicht zu erlernen. Die Kinder verbessern Balance und Koordination. Selbstvertrauen und Zusammengehörigkeit im Team wird gestärkt.

Kurs

Hauptstr. 18, 89604 Allmendingen

8 Termine

Bürgerhaus Allmendingen, Saal

29.02.2024, 21.03.2024, 18.04.2024, 02.05.2024

Bürgerhaus Allmendingen, Raum 1 + 2

07.03.2024, 14.03.2024, 11.04.2024, 25.04.2024

54,00 €

Ermäßigung möglich!

Bitte mitbringen:

Sportschuhe, Handtuch und Getränk

24SAM140

Dancing Kids (4 - 7 Jahre)

Ludmilla Miller

Bei coolen Tänzen und fetziger Musik werden die Kinder begeistert sein. Die Tanzschritte sind altersgerecht und leicht zu erlernen. Die Kinder verbessern Balance und Koordination. Selbstvertrauen und Zusammengehörigkeit im Team wird gestärkt.

Kurs

Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen

8 Termine

Bürgerhaus Allmendingen, Saal

29.02.2024, 21.03.2024, 18.04.2024, 02.05.2024

Bürgerhaus Allmendingen, Raum 1 + 2

07.03.2024, 14.03.2024, 11.04.2024, 25.04.2024

40,00 €

Ermäßigung möglich!

Bitte mitbringen:

Sportschuhe, Handtuch und Getränk

Senioren

Einladung zum Kaffeemittag für Senioren



Wir möchten Sie zum Kaffeemittag am Mittwoch, 28. Februar 2024 um 14:30 Uhr in der Allmendinger Seniorenresidenz Ehinger Straße 2 (Eingang durch die Passage) recht herzlich einladen.

Anmeldungen sind ab sofort möglich bei der Gemeinde Allmendingen unter der Telefonnummer 07391 7015-0.

Die Plätze sind begrenzt.

Wir freuen uns auf Sie!

Klaudia Maier und Edith Schrode



Notdienste

Arzt:

Einheitliche Notrufnummer: **116 117**

Kinderarzt:

Gemeinsame Notrufnummer: **116 117**

HNO:

einheitliche Notrufnummer: **116 117**

Zahnarzt:

Zahnärztliche Notrufnummer: **0761 120 120 00**

Notrufnummern im Rettungsdienstbereich

Ulm / Alb-Donau:

Feuerwehr/Rettungsdienst **112**

Polizei **110**

Nur Krankentransporte **0731 19222**

Hospizgruppe

Einsatzleitung: **Tel. 0172 4218194**

Apotheken-Notdienst

Der Notdienst beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet morgens um 8.30 Uhr.

Notdiensttelefon 01805 002963

Ansage der dienstbereiten Apotheken

Sa., 17.02.	Vitalis Apotheke, Ehingen 07391 755631
So., 18.02.	Rats-Apotheke, Laupheim 0739 22110
Mo., 19.02.	Donau Apotheke, Munderkingen 07393 9546740
Di., 20.02.	Donau Apotheke am Wenzelstein, Ehingen 07391 70260 Rats-Apotheke, Schwendi 07353 98470
Mi., 21.02.	Rats-Apotheke, Ehingen 07391 8777
Do., 22.02.	Linden-Apotheke am Sternplatz, Ehingen 07391 5511
Fr., 23.02.	Donau-Apotheke, Rottenacker 07393 4111

Tierärztlicher Notdienst

Tierarztpraxis Kay

Ambulanter oder stationärer Dienst nach telefonischer Vereinbarung

Blaubeurerstraße 87, 89601 Schelklingen,
Tel. 07394 245585 oder 0172 6805657 (24 h)

Tierärzte Ehingen

Dr. Martin Knodel, Verena Werner

Hechtstraße 21, 89584 Ehingen

Tel. 07391 54012

KINDERGÄRTEN

Kindergarten St. Maria

Kindergartenweg 5
89604 Allmendingen
Tel.: 07391 2390
stmaria.allmendingen@kiga.drs.de



Kinderhaus „Don Bosco“

Don-Bosco-Weg 1
89604 Allmendingen
Tel.: 07391 51459
donbosco.allmendingen@kiga.drs.de



Kindergarten „LuBe“ Weilersteußlingen

Schulweg 10/1
89604 Weilersteußlingen
Tel.: 07384 261
kindergarten.lube@allmendingen.de



Kindergarten „St. Michael“ Altheim

Hauptstraße 12
89605 Altheim
Tel.: 07391 2580
stmichael.altheim@kiga.drs.de



Gemeinsamer Anmeldetermin für das Kindergartenjahr 2024/2025 in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Allmendingen, in Weilersteußlingen und in Altheim

Die Anmeldung Ihres Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung ist der erste Schritt zu einem neuen und aufregenden Weg. Wenn Sie einen Betreuungsplatz in einer unserer Einrichtungen möchten, freuen wir uns über Ihre Anmeldung bis spätestens

Freitag, 8. März 2024

Soweit Sie für Ihr Kind einen Betreuungsplatz in Allmendingen oder Weilersteußlingen wünschen, können Sie Ihre Anmeldung per Briefeinwurf oder persönlich beim Rathaus Allmendingen, Hauptstr. 16, abgeben. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein, nachgereichte Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden. Wir werden Ihr Kind in unserer Warteliste aufnehmen.

Eltern in Altheim bitten wir, die Anmeldeunterlagen per Briefeinwurf im Kindergarten St. Michael abzugeben.

Alle erforderlichen Unterlagen und weitere Informationen zu den Einrichtungen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Allmendingen unter <https://allmendingen.de/leben/erziehung-und-betreuung> sowie auf der Homepage der Gemeinde Altheim unter <https://altheim-info.de/leben/erziehung-und-betreuung>. Bitte beachten Sie, dass der Antrag bis zum oben genannten Datum bei der Gemeinde vorliegen muss, damit dieser bei der Vergabe der Plätze für das **Kindergartenjahr 2024/25** berücksichtigt werden kann.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

Gemeinde Allmendingen, Tel. 07391 7015 21
Kindergarten St. Maria in Allmendingen, Tel. 07391 2390
Kinderhaus Don Bosco in Allmendingen, Tel. 07391 51459
Kindergarten LuBe in Weilersteußlingen, Tel. 07384 261
Kindergarten St. Michael, Tel. 07391 2580

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe –
Ihr Mitteilungsblatt.
Empfehlen Sie uns weiter.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Seelsorgeeinheit Allmendingen

Terminplanung vom 16. bis 25. Februar 2024

Bitte informieren Sie sich aktuell auf unserer Homepage, ob es Veränderungen im Gottesdienstplan gibt.

Freitag, 16. Februar

- 14:00 Uhr Beichtgelegenheit, Pfarrkirche Allmendingen
 15:00 Uhr Feier der Todesstunde Jesu, Pfarrkirche Allmendingen, ohne Liveübertragung
 18:30 Uhr Kreuzwegandacht in polnischer Sprache, Kleindorfer Kirche

Samstag, 17. Februar

- 19:00 Uhr Wortgottesfeier, Schwörzkirch

Sonntag, 18. Februar – 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit

- 10:30 Uhr Heilige Messe in polnischer Sprache, Kleindorfer Kirche
 10:30 Uhr Heilige Messe, Pfarrkirche Allmendingen, mit Liveübertragung
 1. Jahrtag für Kreszentia Daferner
 1. Jahrtag für Karl Allgaier
 f. Gerda Ströbele
 f. Regina u. Konrad Hafner
 f. Maria Treutler, Wally Pohl
 f. Laura Scheuermann
 f. Lorenz u. Anton Schmucker u. Angeh.
 f. Sr. Anita Amann u. Valentin, Franz u. Siegfried Amann u. Angeh.

Montag, 19. Februar

- 14:30 Uhr „Pause um halb drei“, Pfarrer-Sailer-Haus
 17:30 Uhr Rosenkranzgebet, Kleindorfer Kirche

Dienstag, 20. Februar

- 19:00 Uhr Heilige Messe, Altheim
 f. Anton Kneer
 f. Karl Denkinger

Mittwoch, 21. Februar

- 19:00 Uhr Taizé Gebet, Christuskirche Allmendingen

Donnerstag, 22. Februar – Kathedra Petri

- 10:00 Uhr Stunde der eucharistischen Andacht, Pfarrkirche Allmendingen
 13:10 Uhr Schülergottesdienst Klasse 3 u. 4, Aula Schule

Freitag, 23. Februar

- 14:00 Uhr Beichtgelegenheit, Pfarrkirche Allmendingen
 15:00 Uhr Feier der Todesstunde Jesu, Pfarrkirche Allmendingen, mit Liveübertragung

Samstag, 24. Februar – Heiliger Matthias

- 19:00 Uhr Vorabendmesse, Altheim
 20:00 Uhr Heilige Messe in polnischer Sprache, Kleindorfer Kirche

Sonntag, 25. Februar – 2. Sonntag der Österlichen Bußzeit

- 09:00 Uhr Wortgottesfeier, Schwörzkirch
 10:30 Uhr Heilige Messe in polnischer Sprache, Kleindorfer Kirche
 10:30 Uhr Heilige Messe, Pfarrkirche Allmendingen, mit Liveübertragung

Diakon Alexander Kramer:

Telefon 0 73 91 / 7 80 09 11,
 E-Mail-Adresse: alexander.kramer@drs.de

Gemeindereferentin Sabine Steinwand:

Telefon: 0 73 91 / 7 81 66 78,
 E-Mail-Adresse: sabine.steinwand@drs.de

Pfarrer Marcin Szymczyk:

Telefon 0 73 91 / 76 49 717,
 E-Mail-Adresse: marcin.szymczyk@drs.de

Pfarrer Martin Jochen Wittschorek:

Telefon 0 73 91 / 7 81 66 77 oder 0152 /295 95 221
 (nicht montags)

Pfarrbüro:

Telefon 0 73 91 / 5 37 35, Kirchplatz 2, 89604 Allmendingen
 Öffnungszeiten:
 Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr
 E-Mail-Adresse: SE5.Ehingen-Ulm@drs.de
 Homepage: www.se-allmendingen.de

Gemeinsame Kirchenpflege Allmendingen, Altheim, Schwörzkirch: Hehlestraße 2, 89584 Ehingen (im Katholischen Verwaltungszentrum Ehingen), Telefon 0 73 91 / 500 28 12
 E-Mail-Adresse: MariaeHimmelfahrt.Allmendingen@nbk.drs.de

Mitteilungen Seelsorgeeinheit

Kollektenplan

18. Februar: für die Kirchengemeinde
 25. Februar: Caritas Fastenopfer

Spendenkonto für die Hilfe für ältere Menschen von Pfarrer Simon Peter:

Misereor-Spendenkonto, IBAN: DE75 3706 0193 0000 1010 10,
 BIC: GENODED1PAX
 Verwendungszweck: Zweck W31162 Caroline Elderly Foundation, Uganda.
 Informationen unter <https://carolineelderlyfoundation.org>.

Pause um halb 3

Am Montag, 19. Februar lädt die Kirchengemeinde Allmendingen und die Stelle Seelsorge bei Menschen mit Behinderung im Dekanat Ehingen-Ulm zu einer tänzerischen und kreativen Pause um halb 3 ins Pfarrer-Sailer-Haus in Allmendingen ein. Die Veranstaltung beginnt um 14.30 Uhr.

Kantoren und Kantorinnen gesucht

Wer sich freuen würde, in den Gottesdiensten an den Feiertagen um Ostern oder auch an anderen Tagen den Psalm oder andere liturgische Gesänge zu singen, möchte sich bitte zügig im Pfarrbüro melden. Pfarrer Wittschorek wird dann rechtzeitig einen gemeinsamen Termin planen, in dem die Dienste verteilt werden können und das Notenmaterial ausgegeben und besprochen werden kann. Es können Sängerinnen und Sänger aus allen drei



Gemeinden der Seelsorgeeinheit Dienste übernehmen. Der Kantorendienst ergänzt die Dienste der LektorInnen insofern, dass die Psalmen im Gottesdienst eine Form der biblischen Lesung sind. Deswegen wird der Psalm auch vom Ambo aus gesungen.

Zuschuss für den Kauf eines Gotteslobes der Erstkommunionkinder

Das Gebet- und Gesangbuch Gotteslob soll auch Kindern und Jugendlichen erschlossen und zugänglich gemacht werden und sie auf ihrem Glaubensweg begleiten. Deshalb hat unsere Diözese den Kauf eines neuen Gotteslobes für die Erstkommunionkinder von Anfang an unterstützt. Dies soll auch weiterhin möglich sein. Jedes Erstkommunionkind kann deshalb für das geschenkte oder erworbene Gotteslob einen Zuschuss von 10 Euro erhalten.

Jeder, der einem Erstkommunionkind ein Gotteslob zur Erstkommunion schenkt, oder jedes Erstkommunionkind, das sich ein Gotteslob zur Erstkommunion kauft, bekommt bei Vorlage des Buches im Pfarrbüro den Aufkleber eingeklebt (Nachweis für den ausbezahlten Zuschuss) und den 10-Euro-Zuschuss einmalig bar ausbezahlt.

Diakonenwechsel in der Seelsorgeeinheit

Diakon Alexander Kramer wird sich in den Gottesdiensten am 24. und 25. Februar als Diakon in der Seelsorgeeinheit Allmendingen verabschieden. Damit endet sein Diakonatsjahr in den drei Gemeinden von Allmendingen, Altheim und Schwörzkirch, sowie seine Zeit als Religionslehrer in Munderkingen. Diakon Kramer hat viele Kinder getauft und einige Beerdigungen gefeiert. Damit hat er Menschen in unseren Gemeinden in wichtigen Lebenssituationen begleitet. Wir danken ihm für diesen, seinen Dienst und wünschen ihm für seinen weiteren Weg Gottes Segen.

Ebenfalls am 24. Februar werden im Dom zu Rottenburg Patrick Kurfess und Tim Müller zu Diakonen geweiht. Einer der beiden Kandidaten wird sein Diakonatsjahr in der Seelsorgeeinheit Allmendingen verbringen. Der Dienstbeginn wird am 9. März sein.

Vorschau

Heilige Messe in St. Cyrus, Hausen am 28. Februar.
Treffen der Gruppenbegleiter zur Erstkommunion am 29. Februar.
Hauskommunion am 1. März.
Osterkerzen basteln der Erstkommunionkinder am 2. März.
Gottesdienst für Kinder am 2. März in Allmendingen.

Caritas-Fastenopfer am 24./25. Februar 2024

Hier und jetzt helfen!
Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen!“ bittet die Caritas am 24./25. Februar 2024 in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart bei der Fastenopfer-Kollekte um Spenden. 40 Prozent der Spenden verbleiben direkt in den Kirchengemeinden für ihre sozial-karitativen Aufgaben. Der andere Teil geht an den Caritasverband für seine Dienste und Projekte in der jeweiligen Region. Zehn Prozent davon sind für den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF) bestimmt. Die Caritas bittet um Spenden in den Gottesdiensten und Kirchengemeinden oder per Überweisung unter dem Stichwort „Caritas-Fastenopfer 2024“ auf das

Konto IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22

BIC: SOLADEST600

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf der Caritas-Homepage caritas-spende.de/Sammlung.

Wir empfehlen den Gläubigen unserer Seelsorgeeinheit sowohl die Caritas-Arbeit, als auch das Spendenprojekt von Pfarrer Simon Peter in Uganda für das Fastenopfer. "Wenn du Almosen gibst, soll deine linke Hand nicht wissen, was deine rechte tut, damit dein Almosen im Verborgenen bleibt; und dein Vater, der auch das Verborgene sieht, wird es dir vergelten." (Mt 6,3f.)



Katholischer Frauenbund
Zukünftig erscheinen Mitteilungen des Frauenbundes in der Vereinsrubrik des Mitteilungsblattes.

Aus dem Jahresprogramm 2024 der Dekanatsgeschäftsstelle

Abend und Konzertfahrt zum 200. Geburtstag Anton Bruckners Am Freitag, 1. März, 19.30 Uhr gibt es einen Einführungsabend im Marienheim, Kirchgasse 2, Ehingen. Am Samstag, 6. April wird eine Busfahrt zur Aufführung in der Stuttgarter Liederhalle angeboten.

Einführungsvortrag in die österliche Bußzeit Unter dem Thema „Auferstehung sehen lernen“ lädt das Dekanat Ehingen-Ulm zu einem geistlichen Weg durch die Fastenzeit ein.

Nähere Infos und Anmeldung zu den Veranstaltungen erfolgen über Tel.: 0731/9206010, E-Mail: dekanat.eu@drs.de.



Evangelische Kirchengemeinden Weilersteußlingen u. Allmendingen

Wochenspruch: INVOKAVIT - (Er ruft mich an, darum will ich ihn erhören. Ps.91,15)

Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre. 1.Joh. 3,8b

Sonntag, 18. Februar 2024 (Invokavit)

10.00 Uhr Gottesdienst in **Weilersteußlingen** (Diakon Ulmer)
(Opfer für die Weltmission Nr. 42 – Zukunftsfonds/Bildung für Kinder und Jugendliche)

In diesem Gottesdienst wird die Heilige Taufe empfangen: Neo Jona Schuster

10-11.30 Uhr Kinderkirche in **Allmendingen**
10.30-12 Uhr Kinderkirche in **Weilersteußlingen** im Gemeindehaus

Montag, 19. Februar 2024

14.00 Uhr Seniorengymnastikgruppe im Gemeindehaus in **Weilersteußlingen**

Mittwoch, 21. Februar 2024

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht in **Schelklingen**
19.00 Uhr Taizegebet in der Christuskirche in **Allmendingen**

Donnerstag, 22. Februar 2024

10.00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus in **Weilersteußlingen**

Sonntag, 25. Februar 2024 (Reminiszenz)

10.00 Uhr Gottesdienst in **Allmendingen** (Pfr. Lorenz Kohl, Ehingen)

WEILERSTEUßLINGEN

Pfarrplan 2030

Im Zuge der Umstrukturierungen in der Landeskirche werden derzeit verschiedene Varianten zur Umsetzung des Pfarrplans diskutiert. Auch im Kirchenbezirk Blaubeuren werden Pfarrstellen gekürzt.

Der Kirchengemeinderat macht sich für den Erhalt der Pfarrstelle in Weilersteußlingen stark. In einer kurzfristig initiierten Unterschriftenaktion haben sich sehr viele Bürgerinnen und Bürger der Lutherischen Berge beteiligt und gezeigt, dass ihnen die Pfarrperson vor Ort und das Pfarrhaus in Weilersteußlingen wichtig sind.

Herzlichen Dank dafür!

Besuchsdienst

Seit vielen Jahren gibt es bei uns einen Besuchsdienst für unsere Senioren. Wir vom Kirchengemeinderat möchten diesen Dienst wieder neu beleben und suchen weitere ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Besuchsdienste sind eine wichtige Arbeit in unserem Gemeinwesen. Gemeinsam aufeinander achten und Teil eines guten Lebens in unserer Kirchengemeinde sein.

Die ehrenamtliche Personen werden gezielt geschult und unterstützt.

Interessierte Personen sollten die Bereitschaft haben, ein- bis zweimal im Monat einen Menschen zu besuchen. Es sollen keine pflegerischen und haushaltsnahen Dienstleistungen erbracht werden. Allein der soziale Kontakt ist wichtig.

Wir haben dafür einen Referenten zu diesem Thema eingeladen.

Wo Bildungshaus Untermarchtal
Wann 23.03.2024 um 10.00 Uhr
Dauer ca. 2,5 Stunden

Besuchsdienst auf den Lutherischen Bergen

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie sich für das

Ehrenamt „Besuchsdienst“

entscheiden, dann sind Sie dazu herzlich eingeladen.

Bitte melden Sie sich bei

Petra Geprägs
07384/6332

Der Kirchengemeinderat freut sich über jede weitere Person, die sich für dieses Ehrenamt entscheidet.

Vorschau:



Weltgebetstag der Frauen
Freitag 01.03.2024
18.30 Uhr
Evangelische Kirche in Weilersteußlingen
Palästinadurch das Band des Friedens

Weltweit ist die Teilhabe von Frauen an der freien Wirtschaft vielfach eingeschränkt und mündet oft in prekären Arbeitsverhältnissen. Hinzu kommt die Abhängigkeit von männlichen Angehörigen wie Ehemännern oder Vätern und eine Verfestigung bestehender Ungleichheiten. Das ist in Palästina nicht anders. Der Anteil von Frauen am Arbeitsmarkt beträgt hier nur

16% und ist damit auch im regionalen Vergleich mit anderen Staaten im Nahen Osten gering. Zwar verfügen viele palästinensische Frauen über eine gute Ausbildung und berufliche Fähigkeiten, aber es fehlt ihnen häufig an den notwendigen Kenntnissen für die Gründung eines Unternehmens und das Management, um den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen.

Offene Kirche

Die Kirche in Weilersteußlingen ist täglich ab 13.00 Uhr, bzw. am Sonntag ab Gottesdienstbeginn geöffnet.

ALLMENDINGEN

Suchen Sie noch einen Raum für Ihre Feier?

Wenn Sie auf der Suche nach passenden Räumlichkeiten für Ihre Feier sind, dann können Sie gerne den Gemeindesaal in unserem Evangelischen Gemeindezentrum in Allmendingen im Freyberg ring mieten. Der Gemeindesaal ist mit Stühlen und Tischen für bis zu 60 Personen ausgestattet. Im Gemeindezentrum gibt es sanitäre Einrichtungen, eine abgetrennte Küche und einen direkten Zugang zum großzügigen Garten, den Sie ebenfalls gerne mitnutzen können. Sie haben Interesse? Dann schreiben Sie einfach eine E-Mail ans Pfarramt pfarramt.allmendingen@elkw.de oder rufen unter 07384 404 an.

KIRCHENBEZIRK

Haus der Begegnung in Ulm

Herzliche Einladung zur Veranstaltung:

„Schwester Wasser, Bruder Feuer: der Sonnengesang von Franz von Assisi und unser Suche nach einem geschwisterlichen Lebensstil mit Pater Cornelius Bohl, am 01.03.2024 um 18.00 Uhr im Haus der Begegnung, Grüner Hof 7 in Ulm.

Eintritt 10,00 Euro/erm. 7,00 Euro

Um Anmeldung wird bis zum 22.02.2024 gebeten

Sekretariat @hdbulm.de Tel. 0731/92000 0

Information an alle Evangelischen Gemeindeglieder der Kirchengemeinden Weilersteußlingen und Allmendingen:

Die pfarramtliche Vertretung hat Pfarrer Jochen Reusch aus Rottenacker, Tel. 07393-2298.

Notfallseelsorge Ulm/Alb-Donau-Kreis

Die Notfallseelsorge ist an 365 Tagen rund um die Uhr alarmierbar über die Leitstelle der Feuerwehr Ulm 0731 161-7102.

Telefonseelsorge Ulm/Neu-Ulm

Tel: 0800 1110111 oder 0800 1110222. Der Anruf ist kostenfrei
Die Telefonseelsorge im Internet ist unter <http://www.telefonseelsorge.de/> zu erreichen.

Pfarrbüro Weilersteußlingen/Allmendingen

Das Pfarrbüro ist für den Besucherverkehr wie folgt geöffnet:

Dienstag von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr

Donnerstag von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Ansonsten kann gerne telefonisch (Tel. 07384-404) oder per E-Mail/ Post Kontakt aufgenommen werden.

Mail Pfarramt Weilersteußlingen:
[Pfarramt.Weilersteusslingen@elkw.de](mailto: Pfarramt.Weilersteusslingen@elkw.de)
Mail Pfarramt Allmendingen:
[Pfarramt.Allmendingen@elkw.de](mailto: Pfarramt.Allmendingen@elkw.de)

Homepage:

www.weilersteusslingen-evangelisch.de/
www.allmendingen-evangelisch.de

Die Internetadressen führen jeweils zur gemeinsamen Homepage der beiden Kirchengemeinden Weilersteußlingen und Allmendingen

VEREINE UND ORGANISATIONEN**DLRG Ortsgruppe Allmendingen****Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Zur Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Allmendingen am Samstag, den 24.02.2024 im Sportheim Allmendingen, Sportplatzweg 1, ergeht an alle Mitglieder und Freunde der DLRG recht herzliche Einladung.

Beginn: 19.30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung mit Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht der Leiterin Ausbildung/Einsatz
5. Bericht der Leiterin Wirtschaft und Finanzen
 - Feststellung des Jahresabschluss 2023
 - Bekanntgabe des Haushaltsplan 2024 mit Verabschiedung
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des gesamten Vorstandes
8. Antrag auf Anpassung der Mitgliedsbeiträge
9. Wahl des Vorstandes
10. Ehrungen (werden am Jubiläum durchgeführt)
11. Anträge/ Sonstiges

Anträge zur Hauptversammlung müssen schriftlich bis 09. Februar 2024 beim Vorsitzenden Guido Ruoß, Hauptstraße 103, 89604 Allmendingen eingehen (guido.ruoss@allmendingen.dlrg.de)

Mit kameradschaftlichen Grüßen
DLRG OG Allmendingen

Guido Ruoß
Vorsitzender



Wir erreichen bis
zu **85 % aller**
Haushalte.

In mehr als 20 attraktiven
Gemeinden und Städten.

NAK ■ VERLAG

CDU Ortsverband Allmendingen

CDU Schmiechtal
Schelklingen-Allmendingen-Altheim

Herzliche Einladung

an die Mitglieder der CDU Allmendingen-Altheim

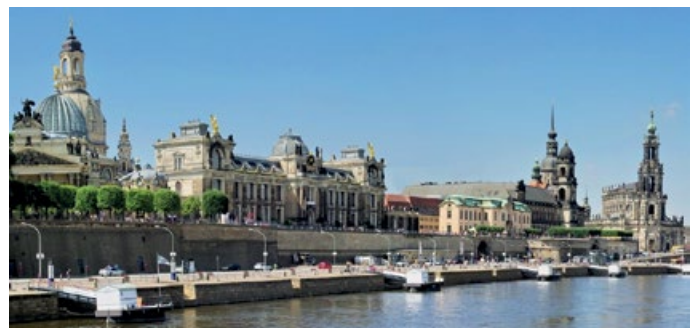
Zur Nominierungsversammlung
im Wahlkreis III Schelklingen
für die KREISTAGSWAHL am 9. Juni 2024

Freitag, 16. Februar 2024
um 19:00 Uhr - Sportheim SG Altheim

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Wahl
Versammlungsleitung / Schriftführers/in, Prüfungskommission; Stimmzählkommission; von zwei Versammlungsteilnehmern zur Mitunterzeichnung der Niederschrift, von zwei Vertrauenspersonen
5. Kurzbericht über die Kreistagsarbeit
6. Beschlussfassung - Aufstellungsverfahren
7. Aufstellung der Liste
Vorstellung der Kandidaten und Wahl
9. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl
10. Grußworte
12. Verschiedenes, Schlusswort

Ich freue mich auf ihr Kommen Walter Haimerl, Ortsvorsitzender

**CDU-Ortsverband
Allmendingen-Altheim-Schelklingen**

Fahrt nach Dresden und Umgebung
vom Montag, 26. bis Donnerstag, 29. August 2024

Unsere diesjährige Reise führt wie schon angekündigt nach Dresden, in die Landeshauptstadt des Freistaates Sachsen. Dort werden wir nach einer Rundfahrt mit dem Bus bei einem ganztägigen Bummel durch die Dresdener Altstadt die Frauenkirche, die Hofkirche, die Semperoper und den Zwinger in Augenschein nehmen. Ein Tagesausflug führt uns in das Elbsandsteingebirge

mit Basteibrücke und zur Festung Königstein. Mit dabei ist eine zweistündige Schifffahrt mit einem Raddampfer auf der Elbe. Ein Besuch des Wasserschlosses Moritzburg und eine Besichtigung der Porzellan-Manufaktur Meissen runden unsere viertägige Ausfahrt mit dem Bus der Firma Fuchs ab.

Die Gesamtkosten für Busfahrt, 3 Übernachtungen mit Frühstücksbüffet und 3 x Abendessen im komfortablen Hotel „Belle-vue Bilderberg“, direkt an der Elbe mit einzigartiger Aussicht auf die Silhouette der Dresdner Altstadt betragen pro Personen im Doppelzimmer 619 € (Einzel-Zimmer-Zuschlag: 90 €). Im Preis inbegriffen sind die Schifffahrt auf der Elbe, der Ausflug ins Elbsandsteingebirge und zur Festung Königstein, Eintritte in die Festung, in das Schloss Moritzburg und in die Porzellan-Manufaktur.

Wie immer laden wir zu unseren Reisen Jedermann/Jedefrau herzlich ein. Ein detailliertes Programm mit weiteren Daten und den Zahlungsmodalitäten geht den Teilnehmern rechtzeitig zu. Anmeldungen bei Paul Glück, Telefon 07391 6648.



TSV Allmendingen 1906 e.V.

Einladung – Mitgliederversammlung 2024

Zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung am **Freitag, den 22.03.2024 um 20 Uhr** in der Sportgaststätte des TSV Allmendingen

laden wir alle Mitglieder, Ehrenmitglieder, Freunde, Sponsoren und Gönner recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Ehrungen von Vereinsmitgliedern
3. Bericht der Vorstandschaft
4. Bericht des Hauptkassierers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastungen
7. Berichte der Abteilungen
 - a) Fußball Jugend
 - b) Fußball Aktiv
 - c) Fußball AH
 - d) Tennis
 - e) Turnen
8. Anträge
9. Wahlen
10. Verschiedenes

Anträge und Wünsche zur Versammlung sind schriftlich bis spätestens Freitag, den 08.03.2024 in der TSV-Geschäftsstelle, Sportplatzweg 1, 89604 Allmendingen einzureichen.

Die Geschäftsstelle erreichen Sie über E-Mail: tsv-allmendingen@outlook.de und Fax 07391/73330.



Abteilung Fußball - AH



Einladung zur Jahresversammlung der Abteilung Fussball AH

Am Donnerstag, den 22.02.2024 um 19.00 Uhr findet im Sportheim des TSV Allmendingen die Jahresversammlung der Abteilung Fussball AH statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht Abteilungsleitung
3. Bericht Spielleitung
4. Bericht Kassierer
5. Entlastung
6. Wahlen
7. Verschiedenes

Alle Mitglieder und Spieler der Fußball AH des TSV Allmendingen sind inkl. Begleitung herzlich eingeladen.

Die Abteilungsleitung

Abteilung Tennis



Jahreshauptversammlung der Tennisabteilung am 23.02.2024

Die Jahreshauptversammlung der Tennisabteilung findet am **Freitag, den 23.02.2024 um 19:00 Uhr** in der TSV-Sportgaststätte statt.

Hierzu sind alle Mitglieder und Freunde der Tennisabteilung herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Abteilungsleiters
2. Bericht Kassenwart
3. Bericht Sportwart
4. Bericht Jugendwart
5. Entlastungen
6. Wahlen
7. Sonstiges

Ihre Tennisabteilung



Schützenverein Allmendingen 1975 e.V.

Jugend des SV Allmendingen übernimmt Tabellenführung in der Gruppe A Winterrunde

Mit einem hervorragenden Wettkampf konnte unsere 1. Mannschaft in der Gruppe A die Tabellenspitze übernehmen. Mit 1095 Ringen zu 1046 Ringen schlug man zu Hause in Allmendingen den bisherigen Tabellenführer SGi Oberdisingen recht deutlich und setzte sich damit auf Rang 1 der Tabelle. Die Schützen waren hier Jasmin Gaumann mit 377 Ringen, Elias Klemm (376



Ringe) und Enes Atak (342 Ringe). Auch unsere 2. Mannschaft mit Julian Köck (339 Ringe), Raphael Klemm (334 Ringe) und Andreas Dasch (301 Ringe) lieferten einen tollen Wettkampf ab. In der Einzelwertung steht Elias mit 1850 Ringen und einem Wettkampfschnitt von hervorragenden 370 Ringen auf Platz 1. Auf Platz 2 liegt hier Jasmin mit 1844 Ringen und einem Wettkampfschnitt von 369 Ringen. Auch dies ist eine hervorragende Leistung.

Nun gilt es am letzten Wettkampftag das Ergebnis zu wiederholen, dann wäre die Titelverteidigung wieder perfekt. Wir wünschen unseren Mannschaften hier für natürlich alles Gute und „Gut Schuss“

Die Jugendleitung

Tabelle nach dem 5. Wettkampftag

Rang	Mannschaft	Anzahl WK	Ringe
1.	SV Allmendingen 1	5	5357
2.	SGi Oberdischingen 1	5	5336
3.	SV Hunderingen 1	5	5035
4.	SV Berg 1	5	4873
5.	SV Allmendingen 2	5	4722

DSB-Pokal 2024 - Luftpistole

Allmendinger Schützen warten gespannt auf die Auslosung der Gegner

2024 werden die Allmendinger LuPi-Schützen beim DSB-Pokal starten, am kommenden Wochenende werden die Gegner von Allmendingen ausgelost. Welche Mannschaften hierbei starten ist bis zuletzt nicht bekannt, da es anders als beim DFB-Pokal beim Fußball keine Qualifikation sondern lediglich einer Anmeldung bedarf.

Wer sich als Verein beim DSB-Pokal anmeldet muss für seine Mannschaft einige Voraussetzungen erfüllen, weshalb eine automatische Qualifikation z.B. über Bundesliga oder ähnliches wie dies beim Fußball der Fall ist nicht möglich ist. Jede Luftpistolenmannschaft besteht aus 6 Schützen unterschiedlichen Alters (die Schülerklasse(n) sind jedoch nicht startberechtigt). Zudem muss mindestens eine weibliche Person dabei sein. Da der SV Allmendingen genau mit dieser Konstellation aufwarten kann, hatten die Schützen des SV Allmendingen für 2024 sich dazu entschlossen beim DSB-Pokal anzumelden.

Dass man beim Schießsport nicht still dahinter sitzen muss um der Trefferlage zu folgen, sondern es Schützen durchaus gern haben, wenn man sie und ihre Mannschaft anfeuert sollte spätestens nach dem Bundesligafinale in Neu-Ulm jedem bekannt sein. Unsere Schützen freuen sich bei den bevorstehenden Vorrundenkämpfe, die voraussichtlich allesamt in Allmendingen stattfinden werden, über Schlachtenbummler, die mächtig Stimmung machen.

Ziel für den SV Allmendingen ist es mit der LuPi-Mannschaft am 21.09.2024 stattfindenden Finale in Neumarkt (Oberpfalz) dabei zu sein. Hierzu drücken wir unseren Schützen die Daumen und wünschen allzeit „GUT SCHUSS!“

gez. Sportleitung



Schwäbischer Albverein OG Allmendingen

Jahreshauptversammlung

des Schwäbischen Albvereins, Ortsgruppe Allmendingen am 16.03. 2024 um 19.00 im Vereinsheim

Tagesordnung Hauptversammlung

16.03.2024

1. Begrüßung, Totenehrung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Ehrungen
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung
7. Berichte der Fachwarte:
Senioren
Wandern
Wege
Natur
Mitgliederverwaltung
8. Anträge und Verschiedenes



Landfrauenverband

Land Frauen Allmendingen-Niederhofen

Im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerkes der Landfrauen e.V.

Unser diesjähriges gemeinsames Kaffeetrinken findet in Blienshofen in Chri's Cafe statt. Wir treffen uns um 14.00 Uhr und freuen uns auf ein paar gemütliche Stunden miteinander.



Katholischer Frauenbund Allmendingen

Begegnungstag für Frauen am Mittwoch, 28.02.2024

Die Landfrauenvereinigung im Kath. Deutschen Frauenbund lädt zu dem traditionellen Begegnungstag in die Lindenhalle ein. Diözesanweit steht der Tag unter dem Motto „Miteinander – Für einander – Begegnung ist Leben!“

Ulrike Krezdorn, Pastoralreferentin, spricht zum Thema. Am Nachmittag ist Jutta Hertenerberger vom Landratsamt eingeladen. Sie greift „ein bisschen Nachhaltig können wir alle“ in ihrem Referat auf.

Beginn ist um 9.00 Uhr – Ende der Veranstaltung 16.00 Uhr. Jede Frau ist willkommen!

Mitteilungsblätter sind begehrt,
relevant, super-lokal
und reichweitenstark.





Hospizgruppe Donau-Schmiechtal e.V. – Förderverein

Zwei Termine zum Vormerken:

21.2.2024 – 19:30 Uhr Mitgliederversammlung Förderverein im Edith-Stein-Haus, Erbach. Eingeladen sind alle Mitglieder und Interessierte.

13.3.2024 – 19 Uhr Informationsabend zum Thema General-, Vorsorge- und Betreuungsvollmacht und Patientenverfügung. Referent ist Notar Kai Biedermann. Der Abend ist in Ringingen in der Dorfmitte – es ist eine Kooperationsveranstaltung mit den Landfrauen Ringingen, der Eintritt ist kostenfrei.

Vorstandschaft



Obst- und Gartenbauverein Niederhofen

Baumschnittunterweisung in der Gemeinde-Streuobstanlage Härtleweg Samstag 24.02.2024, 13.30 Uhr

Unter fachlicher Anleitung von Uli Hess werden Pflegemaßnahmen an den Streuobstbäumen durchgeführt.

Alle Interessierten, auch Nichtmitglieder sind herzlich Willkommen. Bei schlechter Witterung Ausweichtermin, 02.03.2024, gleiche Uhrzeit.

Die jährliche Mitgliederversammlung ist am Dienstag, 05.03.2024, 19.30 Uhr im Sportheim.

Vorstand Paul Bloching



Sportverein Niederhofen e.V.

+++Vorankündigung+++



Hauptversammlung

Wann: Freitag, 22.03.2024
um 20.00 Uhr

Wo: Sportheim Niederhofen

Tagesordnungspunkte
folgen noch

Abteilung Fußball - AH



Unsere AH auf dem Glombiga Doschdig 2024 in Ehingen!

Auch dieses Jahr war unsere Pizza wieder sehr beliebt. Herzlichen Dank für euren Besuch auf unserem Stand! #leckerschmecker #fasnet #glombiger



Abteilung Turnen



Jetzt anmelden per WhatsApp oder telefonisch bei Ulrike Seiffert unter 015736247053.

Der SV Niederhofen startet wieder mit Jumping Fitness!

Outdoor-Jumping bei gutem Wetter



WO: Hochsträßhalle Niederhofen

WANN: immer dienstags
ab 05.03.2024
18:45 Uhr - 19:45 Uhr

KOSTEN: 10er-Kurs 35€ (Mitglieder)
40€ (Nicht-Mitglieder)

ANMELDUNG: bei Ulrike Seiffert (015736247053)

Kirchenchor
Schwörzkirch

Katholischer Kirchenchor Schwörzkirch

HERZLICHE EINLADUNG

den KREUZWEG von  **adonai**
MUSIC
musikalisch mitzugestalten

- Du singst gern, aber nicht allein?
- Du wolltest schon lange mal in einem Chor singen oder mal ganz unverbindlich „Chorluft“ schnuppern?
- Du hast Lust innerhalb eines Projekts in toller Gemeinschaft zu singen?

Dann mach mit beim diesjährigen Kreuzweg von ADONAI MUSIC zur Einstimmung in die Kar- und Ostertage. Damit dieses Projekt auch in diesem Jahr wieder gelingen kann, sind wir auf der Suche nach motivierten Sängerinnen und Sängern. Die Proben finden immer freitags um 20 Uhr in der alten Schule in Schwörzkirch statt. Im Anschluss kann selbstverständlich noch eine Weile im "Chorstüble" verweilt werden. :)

DIE TERMINE:

16.02.24 PROBE
23.02.24 PROBE
01.03.24 PROBE
08.03.24 PROBE
15.03.24 PROBE
22.03.24 PROBE
**24.03.24 KREUZWEG
IN RIßTISSEN**



Auf dein kommen freut sich der
KIRCHENCHOR SCHWÖRZKIRCH

Bei Fragen melde dich gerne bei Stephanie Dangelmaier (07392/9387392)

AUFMERKSAMKEIT

ERREGEN!



NAK ■ VERLAG

Frauenstraße 77 · 89073 Ulm
T 0731 156 681 · F 0731 156 684
nak.ulm@n-pg.de


Bergemer Musikverein
Grötzingen 1927 e.V.

Einladung zur Generalversammlung

am **Samstag, 24. Februar 2024** findet die Generalversammlung des Bergemer Musikvereins **um 20 Uhr im Kommunikationszentrum Lutherische Berge** (Musikerheim) statt.

Folgende Tagesordnung wurde festgelegt:

1. Begrüßung
2. Berichte

a) Vorsitzender	b) Schriftführerin
c) Kassier	d) Dirigent
e) Jugendleiterin	
3. Entlastungen
4. Außerordentliche Wahlen
5. Bestätigung der stellv. Jugendleiterin
6. Anpassung der Mitgliedsbeiträge
7. Mitteilung über Satzungsänderung aufgrund Vorgaben vom Finanzamt
8. Ehrungen
9. Jahresplan
10. Verschiedenes / Anträge *

* Anträge zur Tagesordnung können beim 1. Vorsitzenden bis Samstag, 10.02.2024 gestellt werden.

Zu unserer Generalversammlung laden wir alle Interessierten recht herzlich ein. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich über die Aktivitäten des Bergemer Musikvereins aus erster Hand zu informieren.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!


Bergemer Heimatverein
Grötzingen e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024

Zu unserer ordentlichen Jahreshauptversammlung am **Donnerstag, den 29.02.2024, um 19.30 Uhr** im Kommunikationszentrum Lutherische Berge (Musikerheim),

laden wir alle Mitglieder, Freunde und Gönner und interessierte Bergemer recht herzlich ein.

Tagesordnung:

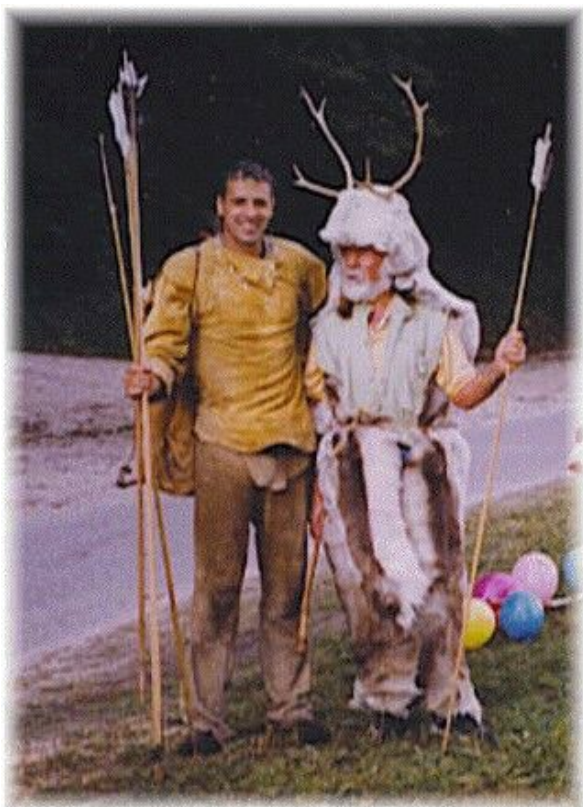
- Begrüßung und Bericht des Vorstandes
- Berichte Schriftführer, Kassier, Kassenprüfer
- Entlastungen
- Anträge
- Sonstiges

Anträge und Wünsche zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens Montag, 27.02.2024, beim Vorsitzenden Klaus Geprägs Tel 07384/6332 einzureichen.

Gastvortrag – Welterbe – Eiszeit - Kunst

Im Anschluss an die Hauptversammlung gegen 20.30 Uhr begrüßen wir den Experimentalarchäologen Rudi Walter aus Schelklingen. Er wird in einem 45minütigen Vortrag zu den Themen Welterbe – Eiszeit – und Kunst mit Bild und Ton referieren. Hierzu ergeht eine öffentliche Einladung an alle interessierten Zuhörer.

Die Vorstandschaft



Schwäbischer Albverein Weilersteußlingen

Seifenkistenrennen am Sonntag, 28.04.2024

Technische Voraussetzungen an Fahrzeuge und Fahrer/innen:

1. Das Höchstgewicht (Fahrer+Fahrzeug) bei der Einsteigerklasse beträgt 113kg.
2. Das Fahrzeug muss eine funktionsfähige Bremse und Lenkung besitzen.
3. Die Seifenkisten müssen mit einem Überrollbügel ausgestattet sein.
4. Gefahren werden darf nur mit Sicherheitsausrüstung (Sturzhelm,...)
5. Der Boden des Fahrzeuges muss geschlossen sein und es dürfen keine losen Gegenstände, beim Rennen im Fahrzeug befinden.
6. Das Fahrzeug muss vorne und hinten mit einer Abschleppöse für den Rücktransport ausgestattet sein.

Alle Fahrzeuge werden vor dem Rennen überprüft und dürfen nur starten, wenn obige Bedingungen eingehalten werden.

Gestartet wird in drei Altersklassen:

Einsteigerklasse:	bis 10 Jahre
Klasse Jugend	bis 16 Jahre
Klasse Ältere	ab 16 Jahre

Für den Rücktransport der Kisten vom Ziel zum Start sorgt der Veranstalter.

Ein Teilnehmer kann nur in einer Klasse starten

Pro Seifenkiste können max. 3 Fahrer angemeldet werden.

Die Teilnahme am Rennen geschieht auf eigenes Risiko.

Startgebühr:

Die Startgebühr beträgt **10,00 € für Mitglieder im Schwäbischen Albverein und 15,00 € für Nichtmitglieder.**

Darin enthalten sind ein Probelauf, zwei Wertungsläufe inkl. jeweiliger Rückholung der Fahrzeuge.

Die Startgebühr sollte auf das Konto der Ortsgruppe Weilersteußlingen spätestens am 21.04.2024 überwiesen werden.

Was bis dahin nicht gelistet ist, kann die Teilnahme verweigert werden.

Fahrt ins Naturtheater Altusried am Samstag, 20.07.2024

Tauchen Sie ein in die faszinierende Welt von "Die Schöne und das Biest", dem modernen Märchen von Lucy Kirkwood und Katie Mitchell. Auf der Allgäuer Freilichtbühne erwartet Sie eine witzige, emotionale und bunte Aufführung, die Jung und Alt mit spektakulären Effekten, Musik und Tanz verzaubern wird. Genießen Sie die wunderschöne Naturbühne, die den perfekten Rahmen für diese magische Geschichte bietet.

Erleben Sie eine Vorstellung, mit viel Herzblut gespielt von den Altusriedern und Altusriederinnen, die Ihnen die Magie des Theaters näherbringen werden. Lassen Sie sich dieses einmalige Erlebnis nicht entgehen und sichern Sie sich jetzt Ihre Tickets für "Die Schöne und das Biest" - ein Theaterstück für die ganze Familie.

Kartenpreis: 22,50 €

zzgl. Fahrtkosten (Abfahrtszeit wird rechtzeitig bekannt gegeben!)

Eine verbindliche Anmeldung ist ab sofort auf unserer Homepage

<https://weilersteusslingen.albverein.eu/events/naturtheater-altusried/>

oder

Telefonisch / WhatsApp unter 07384/8409990 möglich.

Direkt an Ihre Haustür.
Jede Woche neu.
Besser informiert sein.
Ihr Mitteilungsblatt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ALTHEIM

Gemeinderat

Sitzungsankündigung

EINLADUNG

zu der am **Dienstag, 20. Februar 2024, 18.30 Uhr,**
im **Gemeindehaus St. Michael, Hauptstraße 6, Sitzungssaal**
stattfindenden öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung
des Gemeinderats

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Mitteilungen und Verwaltungsangelegenheiten
2. Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 - Beratung und Beschlussfassung
3. Baugesuche – Beratung und Beschlussfassung
4. Einwohnerfragestunde
5. Verschiedenes / Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

Andreas Schaupp
Bürgermeister

Für etwaige kurzfristige Änderungen der Tagesordnung weisen wir auf die Homepage.

Mitteilungen der Verwaltung

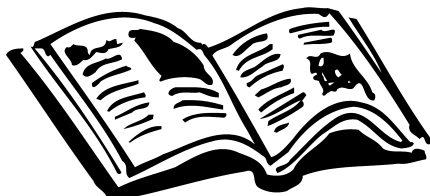
Sprechzeiten mit Bürgermeister Andreas Schaupp

Jeweils nach vorheriger Vereinbarung unter Mobil/Whats-App: 0160 4114402 oder per Mail unter andreas.schaupp@altheim-info.de.

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	18:00 Uhr - 20:00 Uhr
Freitag	15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Die Sprechzeiten finden ab sofort im Gemeindehaus St. Michael bzw. je nach Vereinbarung statt.

Sprechzeiten sind auch online als Videokonferenz möglich. Terminliche Änderungen vorbehalten.



Gemeinde Altheim sucht geeignete Flurstücke und Liegenschaften zum Kauf



Sehr geehrte Eigentümer von Flurstücken und Liegenschaften auf der Gemarkung Altheim,

für eine nachhaltige und zukunftsweisende Entwicklung unserer Gemeinde sind ausgewogene Investitionen in Straßeninfrastruktur sowie in Gewerbe- und Wohnflächen von entscheidender Bedeutung.

Viele dieser Vorhaben erfordern geeignete Grundstücke, sei es für die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen oder als Tauschgrundstücke zur Realisierung kommunaler Projekte.

Falls Sie in Erwägung ziehen, Ihre Flurstücke oder Liegenschaften zu veräußern, bitten wir Sie, auch die Gemeinde als potenziellen Käufer zu berücksichtigen.

Sie können sich gerne direkt an Bürgermeister Andreas Schaupp (andreas.schaupp@altheim-info.de, Tel. 0160 4114402) oder an Hauptamtsleiterin Saskia Dietz (saskia.dietz@allmendingen.de, Tel. 07391 7015-15) wenden. Wir überprüfen dann unser Interesse zum Kauf.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen,
Bürgermeisteramt



Backhaus Altheim

Backhaus

Backteam Altheim

Nächster Backtag am 24. Februar 2024

Abholung von **13.30 Uhr – 14.00 Uhr** am Backhaus in Altheim

Vorbestellung bis spätestens: **21. Februar 2024** unter
backhaus_backteam.altheim@aol.com oder
unter **01 75 / 645 98 12** (gerne per Whatsapp/SMS)

kleines Brot	2,80 €
großes Brot	4,00 €
Nusszopf	6,90 €
Hefezopf	3,40 €
Knauzenwecken	0,90 €
Baguette	2,60 €

Bitte bringen Sie einen Korb oder eine Tasche mit.
Für eine Papiertasche von uns, müssen wir 0,40 € berechnen.

*Von Backhaus-Backteam
Altheim*

Umwelt aktuell**Gelber Sack**

Abfuhrtermin

Altheim

Dienstag, 20. Februar 2024

Blaue Tonne

Altheim

Dienstag, 5. März 2024

Biotonne

Altheim

Montag, 26. Februar 2024



Landratsamt
Alb-Donau-Kreis

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik des Kreistags/Betriebsausschusses Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis"

Am **Montag, 19.02.2024**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik des Kreistags/Betriebsausschusses Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis"

statt. **Beginn** ist um **14:30 Uhr**.

Tagesordnung**Öffentliche Beratung**

1. BA: Beitritt zum Verein #wirfuerbio e.V.
2. K 7409 Mehrstetter Steige und K 7330 Hütten-Justingen - Böschungssicherungen, Baubeschluss und Vergabe der Arbeiten
3. Belagsmaßnahmen an Kreisstraßen 2024, Vergabe der Arbeiten
4. Beschaffung eines Unimogs für die SM Langenau
5. Beschaffung eines LKWs für die Straßenmeisterei Ethingen
6. Ehemalige K 7329 Urspringschule, Anerkennung Schlussabrechnung
7. Bekanntgaben

Heiner Scheffold
Landrat

Pressemitteilung Nr. 28 / 2024 Für Landwirtinnen und Landwirte: Sachkunde-Fortbildung Pflanzenschutz

Der Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis veranstaltet am Dienstag, den 20. Februar 2024, eine zweistündige Sachkunde-Fortbildung zu Neuerungen in der Pflanzenschutztechnik sowie zu aktuellen Informationen aus dem Demonstrationsbetriebsnetzwerk Pflanzenschutzmittelreduktion. Die Veranstaltung ist kostenfrei, findet online statt und beginnt um 19:30 Uhr. Sie ist als zweistündige Fortbildungsmaßnahme für die Sachkunde im Pflanzenschutz anerkannt.

Drei Referenten geben Tipps und Hinweise für die Praxis: Herr Jens Fehl, Produktmanager bei der Firma Horsch, erläutert, wie mit technischen Möglichkeiten Pflanzenschutzmittel eingespart werden können und stellt Neuerungen in der Pflanzenschutztechnik vor. Im Anschluss wird Herr Wilfried Beck vom LTZ Augustenberg als Berater im Demonstrationsbetriebsnetzwerk Pflanzenschutzmittelreduktion aktuelle Versuchsergebnisse präsentieren und die Arbeit des Netzwerks vorstellen. Zum Abschluss gibt Herr Samuel Stetter vom Fachdienst Landwirtschaft einen Überblick zur aktuellen Zulassungssituation und den rechtlichen Rahmenbedingungen im Pflanzenschutz.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten im Anschluss der Fortbildung und bei vollständig ausgefüllter Anmeldung eine Fortbildungsbescheinigung. Zu beachten ist, dass pro Anmeldung nur eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden kann. Über den Chat können sich die zugeschalteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung an der Diskussion beteiligen und Fragen stellen.

Online-Anmeldung vorab nötig

Eine Anmeldung über den folgenden Link ist notwendig:

<https://join.next.edudip.com/de/webinar/202420/1949142>

Nach Abschluss der Anmeldung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigungsmail mit den Zugangsdaten. Am besten funktioniert das Webinar mit den Internet-Browsern „Google Chrome“ oder „Microsoft Edge“.

Pressemitteilung Nr. 29 / 2024 Online-Informationsveranstaltung zur Düngeverordnung und Wasserschutz

Der Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis veranstaltet am Dienstag, den 27. Februar 2024, um 19:30 Uhr eine Online-Informationsveranstaltung für Landwirtinnen und Landwirte zur aktuell gültigen Düngeverordnung sowie zu Themen des Wasserschutzes.

Tobias Mieger, Pflanzenproduktionsberater im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, geht in seinem Vortrag auf die aktuell gültigen Regelungen der Düngeverordnung sowie der Stoffstrombilanz ein. Martin Mayer, Wasserschutzgebietsberater im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, stellt aktuelle Themen des Wasserschutzes vor.

Eine Anmeldung über folgenden Link ist notwendig: <https://join.next.edudip.com/de/webinar/202427/1953369>. Über den Chat können die zugeschalteten Teilnehmenden der Veranstaltung sich an der Diskussion beteiligen und Fragen stellen. Für einen reibungslosen Ablauf werden die Internetbrowser Google Chrome oder Microsoft Edge empfohlen.

Pressemitteilung Nr. 31 / 2024 Der Wald im Klimawandel Förster lädt zu Waldbegehungen in Westerstetten und Tomerdingen ein

Der Wald erfüllt eine Vielzahl an Funktionen: Er ist Holzlieferant, Lebensraum und Erholungsstätte und dient als Wasserspeicher. Der voranschreitende Klimawandel setzt unsere Wälder jedoch zunehmend unter Druck.

Welche Auswirkungen der Klimawandel konkret in den Wäldern in Westerstetten und Tomerdingen hat und wie die Forstleute auf die Veränderungen reagieren, zeigt Forstrevierleiter Dennis Eninger bei einem Waldspaziergang am Freitag, den 23. Februar 2024, um 14:00 Uhr in Westerstetten sowie am Freitag, den 8. März 2024, um 14:00 Uhr in Tomerdingen. Treffpunkt in Westerstetten ist am Parkplatz Unterholz, beim Sportplatz in Westerstetten, in Tomerdingen am Parkplatz beim Loch 1.

Die Waldbegehung wird etwa zwei Stunden dauern. Wetterangepasste Kleidung und feste Schuhe werden empfohlen. Eine Voranmeldung per E-Mail ist erwünscht:
Dennis.eninger@alb-donau-kreis.de.

Pressemitteilung Nr. 032 / 2024

Urs Müller ist neuer ehrenamtlicher Biberberater für Allmendingen, Altheim und Oberdischingen

Urs Müller ist neuer ehrenamtlicher Biberberater im Alb-Donau-Kreis. Der Biber, Mitte des 19. Jahrhunderts in Baden-Württemberg nahezu ausgerottet war, ist längst wieder Teil des Wildtier-vorkommens in unserer Region. Vor nun bald 30 Jahren trat der Biber erstmals wieder im Gebiet des Alb-Donau-Kreises auf. Derzeit gibt es rund 140 Reviere mit Biberfamilien an größeren und kleineren Flussläufen im Kreisgebiet. Das sind zusammen etwa 550 Tiere.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Gewässerökologie ist die Rückkehr des Bibers ein Segen, denn er sorgt mit seinen Bauten für eine Renaturierung der Gewässer. Seine Dämme verlangsamen die Fließgeschwindigkeit von Flüssen und sorgen für überflutete Wiesen mit großer Artenvielfalt. Während Naturschützerinnen und Naturschützer sich über die neu entstandenen Feuchtgebiete freuen, weil sich dort diverse Amphibien-, Vogel- und Pflanzenarten ansiedeln, sind sie beispielsweise für die Landwirtinnen und Landwirte ein großes Ärgernis. Denn schließlich sind es ihre Äcker, Felder und Wiesen, die plötzlich unter Wasser stehen.

Die ehrenamtlichen Biberberaterinnen und Biberberater sind Teil des Bibermanagements im Land. Vor Ort sind sie Ansprechpartner für betroffene Anlieger, Bewirtschafter und Kommunen.

Urs Müller erhielt zum 6. Februar 2024 sein offizielles Bestel-lungsschreiben durch die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt. Zusammen mit sieben weiteren ehrenamtlichen Beratern im Kreisgebiet nimmt er diese Aufgabe wahr, in Kooperation mit Fachleuten auf Ebene des Regierungspräsidiums und mit Unterstützung der Naturschutzbehörde.

Er übernimmt die Biberberatung im Gebiet Allmendingen, Altheim und Oberdischingen. Herr Müller ist bestellter Naturschutzwart und Jäger. Somit verfügt er über sehr gute Ortskenntnisse. Durch seine Naturverbundenheit sowie sein großes Wissen über Flora und Fauna verfügt er über wichtige Erfahrungen und fachliche Kenntnisse, die ihn für die Aufgaben im Bibermanagement empfehlen.

Pressemitteilung Nr. 033 / 2024

Pausensnack & Fingerfood: Ernährungsworkshop für Kinder ab 10 Jahren

Langeweile in der Vesperdose? Das muss nicht sein. Ein Workshop für Kinder ab 10 Jahren vermittelt Snackideen für die Schule, Party oder für Zwischendurch bei einem Treffen mit

Freunden – schnell vorbereitet und dennoch frisch. Von fruchtig bis salzig ist alles dabei.

Die Veranstaltung findet am Samstag, den 16. März 2024, von 9:30 bis 12:00 Uhr im Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Gebäude A, Mitarbeiter-Lounge, Hintereingang unter dem Schleppdach bei den Parkplätzen) statt. Die Lebensmittelkosten von 8 Euro sind im Kurs zu entrichten. Bitte Schürze und Behälter für Reste mitbringen.

Anmeldung bis zum 13. März 2024 möglich über diesen Link:
<https://eveeno.com/144321866>



Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihre Angehörigen im Alb-Donau-Kreis

Außenstelle Ehingen, Raum-Nr. 1.9 (1. Stock)

Dezernat Jugend und Soziales

Sternplatz 5, 89584 Ehingen

Telefon 07391 779 2408, E-Mail: team@ibb.alb-donau-kreis.de

Homepage: www.ibb.alb-donau-kreis.de

Sprechzeiten: Nach telefonischer Terminvereinbarung

Telefonisch sind wir jederzeit für Sie erreichbar (Anrufbeantworter). Bitte hinterlassen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer. Wir rufen Sie zurück!



Pflegestützpunkt im Alb-Donau-Kreis

Ein Schlaganfall, ein Unfall, eine schwere Erkrankung oder fortschreitende Hilfsbedürftigkeit können Ihr Leben oder das eines Angehörigen von heute auf morgen völlig verändern. Es kann Menschen in allen Altersstufen treffen.

Die Aufgabe des Pflegestützpunktes ist es, pflegebedürftige, ratsuchende Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörigen wohnortnah und umfassend „Rund um das Thema Pflege“ zu beraten. Dabei steht das Ziel im Vordergrund, dass der Betroffene möglichst lange gut und sicher zu Hause leben kann.

Selbstverständlich unterliegt die Beratung der Schweigepflicht und Ihre Daten werden vertraulich behandelt.

Die Beratungen sind für Einwohnerinnen und Einwohner des Alb-Donau-Kreises kostenfrei, neutral und trägerunabhängig.

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Alice Renz

Tel.: 0731 185-4513

alice.renz@alb-donau-kreis.de

Kontaktzeiten: Montag - Freitag



Zuständig für die Städte und Gemeinden:

Allmendingen, Altheim, Amstetten, Blaubeuren, Blaustein, Berghülen, Heroldstatt, Laichingen, Lonsee, Merklingen, Nellingen, Schelklingen, Westerheim

WAS SONST NOCH INTERESSIERT**Agentur für Arbeit Ulm****Pressemitteilung**

Nr. 08 / 2024 – 07. Februar 2024

Veranstaltungshinweis

Berufe in Uniform

Das Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Ulm bietet am Mittwoch, den 21. Februar einen Online-Vortrag rund um die Berufe der öffentlichen Sicherheit. Zu Gast sind Beraterinnen und Berater der Bundeswehr, des Polizeipräsidentiums Schwaben Süd/ West sowie der Bundespolizei. Sie alle geben Einblicke in vielfältige und spannende Aufgabenbereiche und erklären, welche Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten es gibt und welche Karrierewege sich daraus ergeben. Interessierte Jugendliche und Erwachsene haben an diesem Tag von 15:30 bis 17:00 Uhr die Gelegenheit, sich über Berufe in Uniform zu informieren und offen gebliebene Fragen zu stellen.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter Ulm.BiZ@arbeitsagentur.de oder telefonisch über die BiZ-Hotline unter 0731 160-888. Der Link zum Videokonferenzportal wird 1-2 Tage vor Veranstaltungsbeginn zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei und mittels Computer, Notebook, Tablet oder Smartphone möglich.

Pressemitteilung

Nr. 09 / 2023 – 08. Februar 2024

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Bußgeld vermeiden

Betriebe und Verwaltungen mit zwanzig und mehr Beschäftigten sind verpflichtet, fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Andernfalls muss für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe an das zuständige Integrationsamt gezahlt werden. Die Höhe dieser Abgabe ist abhängig von der Beschäftigungsquote.

Viele Arbeitgeber haben ihre Meldung bereits der örtlichen Arbeitsagentur zugeleitet. Arbeitgeber, die ihrer Meldepflicht noch nicht nachgekommen sind, können dies noch bis zum 31. März nachholen. So wird eine Ordnungswidrigkeit vermieden, denn ist eine Anzeige unvollständig, falsch ausgefüllt oder geht sie verspätet ein, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Hinweise zum Anzeigeverfahren und IW-Elan, die Software für die elektronische Abwicklung, wurden bereits im Januar den Betrieben und Verwaltungen zugesandt.

Fragen rund um das Anzeigeverfahren werden wochentags von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr unter der Rufnummer 07161 9770-333 beantwortet. Dieses Serviceangebot richtet sich an Arbeitgeber im Bezirk der Agentur für Arbeit Ulm.

**Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Tübingen**

PRESSEMITTEILUNG

07.02.2024

Tanja Esch – Illustrationen und Bücher

Die Ausstellung ist vom 14. Februar bis 11. März 2024 in der Stadtbücherei in Langenau zu sehen

Farbenfroh – Kurios – Lebendig – Charmant. Tanja Eschs Zeichnungen haben ihren ganz eigenen Stil. Die vielfach ausgezeichneten Kindercomics und –geschichten der Hamburger Illustratorin und Autorin begeistern mit ihren liebenswerten Figuren und viel schrägem Witz.

Einen humorvollen Blick in die kunterbunte und verspielte Comic-Bilder-Welt der Künstlerin wirft eine Ausstellung mit Bildern und Büchern von Tanja Esch. Realisiert wurde die Ausstellung von der Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen beim Regierungspräsidium Tübingen.

Die Ausstellung ist Teil der Lese- und Literaturförderung des Regierungspräsidiums Tübingen.

Interessierte können die Ausstellung vom 14. Februar bis zum 11. März 2024 in der Stadtbücherei in Langenau zu den üblichen Öffnungszeiten besuchen.

Der genaue Terminplan mit den Stationen der Ausstellung ist online unter www.rt.fachstelle.bib-bw.de in der Rubrik „Aktuelles“ zu finden.

Hintergrundinformationen:

Tanja Esch lebt und arbeitet als freiberufliche Illustratorin, Comiczeichnerin und Autorin in Hamburg. Wenn sie nicht selbst Bilder für Bücher oder Zeitschriften macht, zeigt sie Kindern in Workshops, wie sie ihre eigenen Comics noch spannender und lustiger gestalten können. Daneben organisiert sie in Hamburg das Comicfestival „Kinder lieben Comics!“ für junge Leserinnen und Leser.

Für ihre Bücher erhielt Tanja Esch zahlreiche Auszeichnungen, u. a. den Hans-Meid-Förderpreis für Buchillustration für ihr Debüt Supercool. Ihr Buch Boris, Babette und jede Menge Sklette wurde 2023 mit dem Deutschen Jugendliteraturpreis und dem Leipziger Lesekompass ausgezeichnet.

PRESSEMITTEILUNG

08.02.2024

Regierungspräsidium schreibt die Luftreinhaltepläne Reutlingen, Tübingen und Ulm fort

Öffentliche Auslegung der Entwürfe der Fortschreibungen der Luftreinhaltepläne und Möglichkeit zur Beteiligung beginnt am 9. Februar 2024

Die Luftqualität im Regierungsbezirk Tübingen hat sich aufgrund der durch Land und Städte ergriffenen wirksamen Maßnahmen weiter verbessert. Das Regierungspräsidium Tübingen plant daher die Luftreinhaltepläne Reutlingen,



Tübingen und Ulm fortzuschreiben und die Umweltzonen aufzuheben. Selbst bei konservativer Betrachtung wird der Grenzwert für Stickstoffdioxid im Jahresmittel weiterhin sicher eingehalten. Zum 9. Februar 2024 legt das Regierungspräsidium Tübingen die Planentwürfe vor und lädt Bürgerinnen und Bürger ein, sich zu beteiligen.

Die laufenden Messungen der Luftschadstoffe haben ergeben, dass sich die Luftqualität in den Gebieten der Städte Reutlingen, Tübingen und Ulm in den letzten Jahren deutlich verbessert hat. Die Immissionskonzentrationen von Stickstoffdioxid liegen nun deutlich unterhalb des Grenzwertes für den Jahresmittelwert von 40 µg/m³. Die Grenzwerte für Feinstaub PM10 werden flächendeckend in Baden-Württemberg bereits seit dem Jahr 2018 eingehalten.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat 2021 die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg gebeten, die Aufhebung grüner Umweltzonen zu prüfen. Die Auswirkungen der Aufhebung der Umweltzonen wurde gutachterlich von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg untersucht. Dazu wurden konservative Annahmen getroffen. Das Gutachten der Landesanstalt legt plausibel dar, dass der Grenzwert für Stickstoffdioxid weiterhin eingehalten werden kann. Aufgrund der positiven Immissionsentwicklungen kam das Regierungspräsidium Tübingen zu dem Ergebnis, dass die Umweltzonen, die mit Verkehrsverboten in den betroffenen Gebieten einhergehen, nicht mehr verhältnismäßig sind. Die Umweltzonen sowie weitere Maßnahmen, wie beispielsweise Geschwindigkeitsreduzierungen, sollen daher zum 4. Juni 2024 in Reutlingen, Tübingen und Ulm aufgehoben werden. Die drei Städte prüfen derzeit, ob die aus Gründen der Luftreinhaltung aufgehobenen Geschwindigkeitsreduzierungen aus anderen Anordnungsgründen, wie beispielsweise Lärmschutz, festgesetzt werden können.

Alle übrigen Maßnahmen in den Luftreinhalteplänen bleiben bestehen.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung liegen die Planentwürfe vom 9. Februar bis einschließlich 11. März 2024 zu den Dienstzeiten im Regierungspräsidium Tübingen, den Rathäusern Reutlingen, Tübingen und Ulm für jedermann zur Einsicht aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, ab dem 9. Februar 2024 den Planentwurf im Internet des Regierungspräsidiums Tübingen unter Luftreinhaltepläne - Regierungspräsidium Tübingen (baden-wuerttemberg.de) einzusehen.

Bis einschließlich 25. März 2024 können Einwendungen und Anregungen schriftlich oder elektronisch an das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Luftreinhalteplan@rpt.bwl.de) gerichtet werden.

Hintergrundinformation:

Die Unterlagen liegen an folgenden Stellen öffentlich aus (*Vorherige Terminvereinbarungen sind nicht erforderlich*):

- Regierungspräsidium Tübingen
Besprechungsraum Zimmer N 227
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

- Stadtverwaltung Reutlingen
Eingangsbereich des Rathauses
Marktplatz 22
72764 Reutlingen
- Universitätsstadt Tübingen
Foyer des Technischen Rathauses
Brunnenstraße 3
72072 Tübingen
- Stadt Ulm
Verwaltungsgebäude
Bürgerservice Bauen
Münchner Straße 2
89073 Ulm

PRESSEMITTEILUNG

12. Februar 2024

Nr.: 35/2024

B 10: Fahrbandeckenerneuerung und Radwegbau zwischen Geislingen und Amstetten (Landkreis Göppingen)

Vollsperrung der Richtungsfahrbahn Ulm ab voraussichtlich Montag, 26. Februar 2024, 6:00 Uhr, bis Freitag, 17. Mai 2024

Wie bereits in der Pressemitteilungen am 3. Januar 2024 mitgeteilt, saniert das Regierungspräsidium Stuttgart die B 10 vom Friedhof am Ortsausgang von Geislingen an der Steige in Richtung Amstetten bis zur Abzweigung der K 1440 nach Wittingen auf einer Gesamtlänge von rund 3 Kilometern. Vorgesehen sind eine Fahrbandeckenerneuerung und die Sanierung der bestehenden Bauwerke. Die Baustrecke befindet sich im Wasserschutzgebiet, daher werden die Entwässerungseinrichtungen und die Fahrzeugrückhaltesysteme an die entsprechenden Anforderungen angepasst. Die Baumaßnahme ist insgesamt in **zwei Bauabschnitte (BA)** unterteilt. Im ersten BA wird zudem ein Geh- und Radweg neu gebaut. Als Vorabmaßnahme wurde bereits ein Regenrückhalte- und -klärbecken gebaut.

Der erste BA beginnt voraussichtlich am Montag, 26. Februar 2024. Hier sind die Erneuerung der Entwässerung, die Sanierung der bestehenden Bauwerke sowie der Neubau eines Geh- und Radweges zwischen dem Friedhof in Geislingen und der Schimmelmühle vorgesehen.

Die vorhandene zu geringe Fahrbahnbreite erlaubt aufgrund der Verkehrssicherheit und des Arbeitsschutzes keinen Bau unter Verkehr. Aus diesem Grund erfolgen die Arbeiten in BA 1 in **fünf Bauphasen**:

In der ersten Bauphase von **Montag, 26. Februar 2024, 6:00 Uhr, bis voraussichtlich Freitag, 17. Mai 2024**, ist die Fahrbahn in Richtung Ulm für zwölf Wochen voll gesperrt, die Buslinie 46 Ulm-Geislingen endet in Amstetten, die Haltestelle Friedhof wird nicht angefahren.

Im Anschluss werden während der Pfingstferien in der **zweiten Bauphase** von **Samstag, 18. Mai, bis voraussichtlich Sonntag, 2. Juni 2024**, beide Fahrtrichtungen voll gesperrt. Die Buslinie 46 Ulm-Geislingen endet weiterhin in Amstetten, die Haltestelle Friedhof wird nicht angefahren.

In der **dritten Bauphase** die am **Montag, 3. Juni 2024, beginnen und bis voraussichtlich Freitag, 26. Juli 2024**, andauern soll, ist für acht Wochen die Fahrbahn in Richtung Ulm voll gesperrt, die Buslinie 46 Ulm-Geislingen endet in Amstetten. Die Haltestelle Friedhof kann wieder angefahren werden.

In den Sommerferien während der **vierten Bauphase** werden von voraussichtlich **Samstag, 27. Juli 2024, bis Sonntag, 8. September 2024**, erneut beide Fahrtrichtungen voll gesperrt, die Buslinie 46 Ulm-Geislingen endet in Amstetten.

Es schließt sich die **fünfte Bauphase** an. Hier wird von voraussichtlich **Montag, 9. September 2024, bis Freitag, 4. Oktober 2024**, die Fahrbahn in Richtung Ulm voll gesperrt, die Buslinie 46 Ulm-Geislingen endet in Amstetten.

Die entsprechenden Umleitungen werden ausgedeutet. Der Verkehr wird während der Arbeiten zwischen Geislingen an der Steige und Amstetten über die L 1230-Geislingen und L 1232-Türkheim-Nellingen – Oppingen – Amstetten umgeleitet.

Für den Geh- und Radverkehr wird eine Umleitung zwischen dem Rorgensteig und der Schimmelmühle eingerichtet.

Aufgrund der genannten Einschränkungen und der generell sehr hohen Verkehrsbelastung auf der B 10 empfehlen wir, diesen Bereich während der Bauphasen weiträumig zu umfahren beziehungsweise möglichst auf alternative Verkehrsmittel (ÖPNV) umzusteigen.

Der Bund investiert mit der Maßnahme rund 10 Millionen Euro in den Erhalt der Infrastruktur.

Das Regierungspräsidium Stuttgart bittet alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die Beeinträchtigungen während der Bauzeit und wird in weiteren Pressemitteilungen über den Verlauf der Maßnahme informieren.

Aktuelle Informationen über Straßenbaustellen im Land können Interessierte auf der Internetseite der Straßenverkehrszentrale des Landes Baden-Württemberg unter www.verkehrsinfo-bw.de abrufen. VerkehrsInfo BW gibt es auch als App (kostenlos und ohne Werbung) – Infos unter: www.verkehrsinfo-bw.de/verkehrsinfo_app.

Jede Woche. **48 Wochen** im Jahr.



Verband Katholisches Landvolk

Pressemeldung

Online-Seminar „Hofübergabe – Hofauflösung“

Der Verband Katholisches Landvolk veranstaltet ein eintägiges Online-Seminar zum Thema: „Hofübergabe – Hofauflösung“.

Das Seminar findet online mit webex am Samstag, 24.02.2024 von 9:00 - 17:00 Uhr statt.

Mittagspause ist von 12:30 – 13:30 Uhr.

Experten geben Auskunft zu familiären, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen, erbrechtlichen und juristischen Fragen. Es zeigt auf, wo die Hürden sind und auf was bei einer gelungenen Hofübergabe oder -auflösung geachtet werden muss.

Seminargebühr: € 30,- für Nicht-Mitglieder, € 25,- für VKL-Mitglieder

Anmeldung bis Donnerstag, 22.02.24 an vkl@landvolk.de



Ehingen (Donau) Große Kreisstadt

Konzert mit der Musical- und Opernsängerin Kinga Dobay

Am Freitag, 23. Februar, um 19 Uhr konzertiert Kinga Dobay mit ihrem Programm „Das gibt es nur einmal“ im Ernst und Anna Rumler-Saal im Kulturzentrum Franziskanerkloster.

Kinga Dobay, seit 2016 Lehrkraft für Gesang an der Musikschule der Stadt Ehingen ist eine international anerkannte Opern- und Musicalsängerin. Die Konzertbesucherinnen und Konzertbesucher erwartet ein abwechslungsreiches Chansonprogramm mit Evergreens aus den Goldenen Zwanziger Jahren. Zu hören sind Werke von Friedrich Holländer, Georg Kreisler, Richard Heymann, Oscar Straus und vielen anderen Komponisten.

Freuen Sie sich auf einen Konzertabend mit Kinga Dobay und Hanna Choi am Klavier ganz nach dem Motto „Das gibt es nur einmal“.

Der Eintritt ist frei, über eine Spende würden sich die Künstlerinnen freuen.